

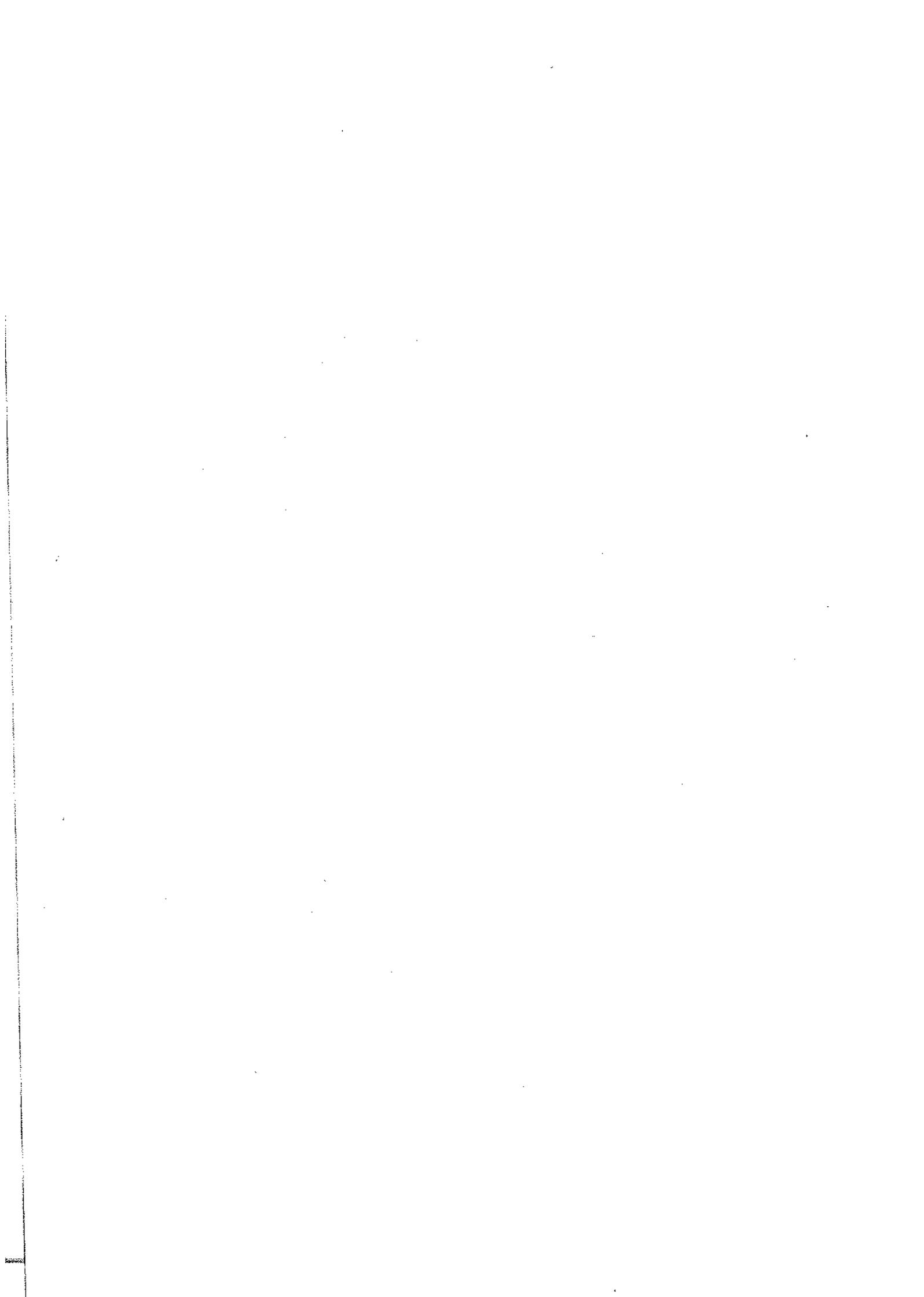


Planfeststellungsbeschluss
für Gewässerrandstreifenprojekt „Untere
Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“
Maßnahmenkomplex 13 (UHW km 104,0 bis 109,0)

Potsdam, den 04.04.2018

Landesamt für Umwelt
Obere Wasserbehörde
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Reg.-Nr.: OWB/048/16/PF



Inhaltsverzeichnis

A	VERFÜGENDER TEIL	7
A.1	Feststellung des Planes.....	7
A.2	Planunterlagen	7
A.2.1	Festgestellte Planunterlagen	7
A.2.2	Unterlagen zur Information (nicht festgestellte Planunterlagen).....	14
A.2.3	Deckblätter (D) und Ergänzungsblätter (E).....	15
A.3	Konzentrierte Behördliche Entscheidungen	18
A.3.1	Biotopschutz.....	18
A.3.2	Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	18
A.3.3	Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	19
A.4	Nebenbestimmungen.....	19
A.4.1	Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens.....	19
A.4.2	Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme.....	19
A.4.2.1	Informationen der Planfeststellungsbehörde über Beginn und Ende der Bauarbeiten	19
A.4.2.2	Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen (Öle und Benzine).....	19
A.4.2.3	Bauzeitenregelung (Maßnahme A1).....	19
A.4.2.4	Einsatz Ökologische Baubetreuung (Maßnahme A2).....	19
A.4.3	Baum- / Gehölzschutz (Maßnahme A 3).....	20
A.4.4	Schutzabstände Deckwerksentsiegelung / - übersandung (Maßnahme A 5)	20
A.4.5	Auengehölzinitialisierung – Abstand zu schützenswerten Biotoptypen (Maßnahme A 6).....	21
A.4.6	Rekultivierung (Maßnahme A 7).....	21
A.4.7	Bauzeitliche Dokumentation des Sauerstoffgehaltes.....	21
A.4.8	Bautagebuch	21
A.4.8.1	Ausführungsplanung.....	21
A.4.8.2	Vorbehalt der Ergänzung strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung.....	21
A.4.8.3	Baulärm	21
A.4.8.4	Leitungen.....	22
A.4.8.5	Zutrittsrechte	22
A.4.8.6	Beräumung der Baustelle nach Bauabschluss	22
A.4.8.7	Bauabnahme	22
A.4.8.8	Belehrungspflicht.....	22

A.4.9	Monitoring.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
A.4.10	Nachregulierungsmaßnahmen	23
A.4.11	Vermessungsunterlagen.....	24
A.4.12	Lage- und Höhenfestpunkte der WSV	24
A.4.13	Abstimmungen zu Deckwerksrückbau und -übersandungen.....	24
A.4.14	Deckwerksentsiegelungen.....	24
A.4.15	Unterhaltung.....	25
A.4.16	Bestätigung der Zusagen des Vorhabenträgers	25
A.4.17	Inanspruchnahme von Grundstücken.....	25
A.4.18	Enteignung.....	25
A.4.19	Aus dem Vorhaben resultierende Entschädigungsansprüche	26
A.4.20	Entscheidung über Einwendungen.....	26
A.4.20.1	Zurückweisung von Einwendungen	26
A.5	Anordnung der sofortigen Vollziehung	26
A.6	Kostenentscheidung.....	26
B	BEGRÜNDUNG	26
B.1	Sachverhalt.....	26
B.1.1	Träger des Vorhabens.....	26
B.1.2	Beschreibung des Vorhabens	26
B.1.3	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	27
B.1.4	Zusagen des Vorhabenträgers	30
B.2	Entscheidungsgründe.....	42
B.2.1	Verfahrensrechtliche Bewertung	42
B.2.1.1	Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren	42
B.2.1.2	Notwendigkeit der Planfeststellung	43
B.2.1.3	Zuständigkeit und Umfang der Planfeststellung	43
B.2.1.4	Anhörungsverfahren.....	43
B.2.1.5	Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	43
B.2.2	Materiell-rechtliche Würdigung	44
B.2.2.1	Planrechtfertigung	44
B.2.2.2	Abwägung	45
B.2.2.3	Bestimmungen der § 67 WHG, § 89 BbgWG.....	45

Planfeststellungsbeschluss für Gewässerrandstreifenprojekt - Maßnahmenkomplex 13 (UHW km 104,0 bis 109,0)

B.2.2.4	Abwägung der öffentlichen Belange.....	46
B.2.2.5	Abwägung über Belange privater Betroffener.....	66
B.2.2.6	Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG.....	66
B.2.2.7	Frist für Beginn und Vollendung.....	67
B.2.2.8	Begründung von weiteren Nebenbestimmungen.....	67
B.2.3	Gesamtabwägung.....	68
B.2.4	Kostenentscheidung.....	68
C	HINWEISE.....	68
C.1	Allgemeine Hinweise.....	68
C.2	Hinweise zur Auslegung des Planes.....	69
D	RECHTSGRUNDLAGEN.....	69
E	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	70

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Gegenstand der Planfeststellung.....	7
Tabelle 2:	nicht planfestgestellte Unterlagen.....	15
Tabelle 3:	Inhaltliche Planänderungen.....	16
Tabelle 4:	Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange.....	27
Tabelle 5:	Zusagen Vorhabenträger.....	30
Tabelle 6:	Rechtsgrundlagen.....	69

Abkürzungsverzeichnis

Allgemein gebräuchliche Abkürzungen werden im Abkürzungsverzeichnis nicht mit aufgeführt.

CEF	Continuous ecological functionality-measures (vorgezogene Maßnahme zum Erhalt der ökologischen Funktion)
D	Deckblatt
DHHN	Deutsches Haupthöhennetz [m ü. NHN]
E	Ergänzungsblatt
EB	Erläuterungsbericht der Entwurfs- und Genehmigungsplanung
EÖT	Erörterungstermin

FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
GEK	Gewässerentwicklungskonzept
GDWS	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
GRP	Gewässerrandstreifenprojekt
GVBl.	Gesetz und Verordnungsblatt
HVE	Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung
i. V. m.	in Verbindung mit
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LK HVL	Landkreis Havelland
LfU	Landesamt für Umwelt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NSG	Naturschutzgebiet
PEP	Pflege- und Entwicklungsplan
SPA	Special Protection Area (Vogelschutzgebiet)
uAWB	untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
uWB	untere Wasserbehörde
UHW	Untere Havel-Wasserstraße
VT	Vorhabenträger
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSA	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

Das Landesamt für Umwelt erlässt folgenden Planfeststellungsbeschluss:

A Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Planes

Der Plan für das Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ Maßnahmenkomplex 13

wird auf Antrag des Naturschutzbundes Deutschland e.V.
Charitéstraße 3
10117 Berlin
vertreten durch das
Institut für Fluss- und Aueökologie
Ferdinand-Lassalle-Straße 10
14712 Rathenow
- im Folgenden Vorhabenträger (VT) genannt -
vom 20.07.2016

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses, den Deck- und Ergänzungsblättern sowie den Grüneintragungen der Planfeststellungsbehörde ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

A.2 Planunterlagen

A.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Die Planunterlagen mit Stand vom 22.04.2016 (Morphodynamische Modellierung), 26.04.2016 (Hydrodynamische Modellierung), 22.06.2016 (LBP), 18.07.2016 (Maßnahmenplanung), geändert am 11.12.2017 bilden die Grundlage für diesen Planfeststellungsbeschluss und sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

Tabelle 1: Gegenstand der Planfeststellung

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
Ordner 1 (Teil I) (Ingenieurbüro Ellmann/Schulze GbR, Stand 15.11.2016)			
1	Titelblatt, Inhaltsverzeichnis	-	3
2	Erläuterungsbericht	-	83
Karten und Zeichnungen			
3	Übersichtskarte	1:50.000	1

Planfeststellungsbeschluss für Gewässerrandstreifenprojekt - Maßnahmenkomplex 13 (UHW km 104,0 bis 109,0)

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
4	Lage- und Vermessungsplan	1:5.000	1
		1:2.000	2
		1:2.000	3
5	Maßnahmenübersicht	1:2.000	1
6	Maßnahmenkarte	1:5000	1
		1:2.000	2
		1:2.000	3
7	Bauwerkszeichnungen		
7.1.1.1	Flutrinne [Fl_Gr_10_06] Querprofil 1 – Havelufer Querprofil 2 – Furt Querprofil 3 - Regelprofil	1:30 / 300	1
7.1.1.2	Flutrinne [Fl_Gr_10_06] Längsschnitt / Detail Havelanschluss	1:50 / 2.000	1
7.1.2.1	Flutrinne [FL_Gr_10_10] Querprofil 1 – Havelufer Querprofil 2 – Furt Querprofil 3 - Regelprofil	1:50 / 500	1
7.1.2.2	Flutrinne [Fl_Gr_10_06] Längsschnitt / Detail Havelanschluss	1:50 / 2.000	1
7.1.3.1	Flutrinne [FL_Gr_10_08] Querprofile 1,2,3	1:50 / 2.000	1

Planfeststellungsbeschluss für Gewässerrandstreifenprojekt - Maßnahmenkomplex 13 (UHW km 104,0 bis 109,0)

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
7.1.3.2	Flutrinne [FL_Gr_10_08] Längsschnitt	1:50 / 2.000	1
7.1.4.1	Verwaltungsabtrag [Ve_Gr_10_01] Querprofil 1	1:50 / 2.000	1
7.1.4.2	Verwaltungsabtrag [Ve_Gr_10_01] Längsschnitt	1:75 / 2.000	1
	Detail Havelanschluss	1:50 / 500	
7.1.4.3	Verwaltungsabtrag [Ve_Gr_10_01] Havelquerprofil km 107,5	1:500	1
7.1.5.1	Flutrinne [FL_Gr_10_03] Querprofil 1 – Havelufer Querprofil 2 - Regelprofil	1:30 / 300	1
7.1.5.2	Flutrinne [FL_Gr_10_03] Längsschnitt	1:50 / 1.000	1
	Flutrinne [FL_Gr_10_03] Detail Havelanschluss	1:25 / 250	
7.1.6.1	Flutrinne [FL_Gr_10_09] Querprofil 1 Querprofil 2 Querprofil 3 – Havelufer	1:50 / 500	1
7.1.6.2	Flutrinne [FL_Gr_10_03] Längsschnitt	1:50 / 1.000	1
7.2.1	Deichrückbau [Dr_Gr_10_01_1] Querprofile 1,2,3	1:50 / 500	1

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
	Deichrückbau [Dr_Gr_10_01_2] Querprofil 1	1:35 / 350	2
	Deichrückbau [Dr_Gr_10_01_3] Querprofil 1	1:50 / 500	3
	Deichrückbau [Dr_Gr_10_01_4] Querprofil 1	1:25 / 250	4
7.2.2	Deichrückbau [Dr_Gr_10_01_1] Längsschnitt a und b	1:50 / 2.000	1
7.3.1	Deckwerksentsiegelung [D_Gr_10_01] Querprofil km 108,458 mit Baueinheit	1:500	1
7.3.2	Deckwerksentsiegelung [D_Gr_09_08_2] Querprofil km 108,608 mit Baueinheit	1:500	1
8	Flurstückskarte	1:5.000	1
	Flurstückskarte	1:2.000	2
	Flurstückskarte	1:2.000	3
9	Flurstückliste (Stand 17.06.2016,)	Tabelle	1-5-
10.1	Hydrodynamische Modellierung der SH Grütz (Smile Consult GmbH)	Text/ Abbildungen	1-34
	Anlagen	Abbildungen	1-64
10.2	Morphodynamische Modellierung der SH Grütz (Smile Consult GmbH)	Text/ Abbildungen	1-30
	Anlagen	Abbildungen	1-20

Planfeststellungsbeschluss für Gewässerrandstreifenprojekt - Maßnahmenkomplex 13 (UHW km 104,0 bis 109,0)

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.	
Globale Standsicherheit (IPP Hydro Consult GmbH)				
10.3	Erläuterungsbericht	Text	1-11	
	Anlage 1 – Übersichtskarte Nachweisprofile	1:10.000	1	
	Anlage 2 - Böschungsprofile	Tabelle	1	
	Anlage 3 – Standsicherheit UHW-km 108,5 Bemessungsfall: Frühling- /Herbststau Ruhewasserstand UHW-km 108,6 Bemessungsfall: Frühling- /Herbststau Ruhewasserstand UHW-km 108,5 Bemessungsfall: Sommerstau Ruhewasserstand UHW-km 108,6 Bemessungsfall: Sommerstau Ruhewasserstand UHW-km 108,5 Bemessungsfall: Frühling- /Herbststau mit Absenk UHW-km 108,6 Bemessungsfall: Frühling- /Herbststau mit Absenk UHW-km 108,5 Bemessungsfall: Sommerstau mit Absenk UHW-km 108,6 Bemessungsfall: Sommerstau mit Absenk	1:200	8	
	11.1	Lage der Probenahmestandorte	1:5.000	1
	11.1	Lage der Probenahmestandorte	1:5.000	2
	11.2	Bodenprofile: D_Gr_09_08_2, MP1; D_Gr_10_01, MP1; Ve_Gr_10_01, MP1; Ve_Gr_10_02, MP1; Ve_Gr_10_03, MP1; Ve_Gr_10_01, MP4; Fl_Gr_10_10, MP1; Fl_Gr_10_10, MP2; Fl_Gr_10_09, MP1; Fl_Gr_10_09, MP2 ;	Abbildungen	1

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
	Bodenprofile: Dr_Gr_10_01_1, MP1; Dr_Gr_10_01_2, MP1; Dr_Gr_10_01_3, MP1; Dr_Gr_10_01_3, MP2; Dr_Gr_10_01_3, MP3; Dr_Gr_10_01_4, MP1; Dr_Gr_10_01_4, MP2; Dr_Gr_10_01_4, MP3; FI_Gr_10_06, MP1; FI_Gr_10_03, MP1	Abbildungen	2
11.3	Prüfberichte Boden und Deckwerke	Texte/Tabelle	17
11.4	Auswertungstabelle der Analysen nach LAGA		
11.4.1	Auswertung Beprobung Flutrinnen und Verwallungen	Tabelle	1
11.4.2	Auswertung Beprobung Deichrückbauten	Tabelle	2
11.4.3	Auswertung Beprobung Deckwerke	Tabelle	3
12	Massenermittlung Havel-km: 105,85, FI_Gr_10_06, Havel-km: 106,2, FI_Gr_10_03,	Tabelle	1
	Massenermittlung Havel-km: 106,8, FI_Gr_10_10, Havel-km: 106,85, FI_Gr_10_08,	Tabelle	2
	Massenermittlung Havel-km: 106,8, FI_Gr_10_09,	Tabelle	3
	Deichrückbau Dr_Gr_10_01_1, Dr_Gr_10_01_2, Dr_Gr_10_01_3, Dr_Gr_10_01_4	Tabelle	4
	Verwallungsabtrag Havel-km: 107,35, Ve_Gr_10_01	Tabelle	5

Planfeststellungsbeschluss für Gewässerrandstreifenprojekt - Maßnahmenkomplex 13 (UHW km 104,0 bis 109,0)

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
	Deckwerksentsiegelungen D_Gr_09_08_2, D_Gr_10_01	Tabelle	6
	Mengenermittlung Auengehölzinitialisierung	Tabelle	7
13	Teil II - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (Ingenieurbüro Ellmann/Schulze GbR, Stand: 22.06.2016)		
	Titelblatt, Inhaltsverzeichnis	-	1-5
13.1	Erläuterungsbericht	-	6 - 130
Karten und Zeichnungen			
1	Übersichtskarte	1:50.000	1
2	Bodenkarte	1:15.000	1
3	Biooptypen	1:5.000	1
4	Kartierungsergebnisse Fauna		
4.1	Kartierungsergebnisse Fauna - Brutvogel	1:5.000	1
4.2	Kartierungsergebnisse Fauna - Biber, Amphibien, Reptilien, Libellen	1:5.000	1
5	Schutzgebiete	1:15.000	1
6	Konflikte / Maßnahmen		
6.1	Übersicht (Maßnahmen, Lagerflächen, Zuwegungen)	1:5.000	1
	Übersicht (Maßnahmen, Lagerflächen, Zuwegungen)	1:2.000	2

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
	Übersicht (Maßnahmen, Lagerflächen, Zuwegungen)	1:2.000	3
6.2	Detailkarten Konflikte / Maßnahmen		
6.2.1	Konflikte- Maßnahme Ve_Gr_10_01	1:1.000	1
6.2.2	Konflikte- Maßnahme FI_Gr_10_08_1 und FI_Gr_10_10	1:1.000	1
6.2.3	Konflikte- Maßnahme FI_Gr_10_08_2	1:1.000	1
6.2.4	Konflikte- Maßnahme fl_Gr_10_08_3	1:1.000	1
6.2.5	Konflikte- Maßnahme FI_gr_10_06	1:1.000	1
6.2.6	Konflikte- Maßnahme Dr_Gr_10_01_4	1:1.000	1
6.2.7	Konflikte- Maßnahme Dr_Gr_10_01_3	1:1.000	1
6.2.8	Konflikte- Maßnahme FI_Gr_10_03	1:750	1
6.2.9	Konflikte- Maßnahme Dr_Gr_10_01_2	1:1.000	1
6.2.10	Konflikte- Maßnahme FI_Gr_10_09	1:1.000	1
6.2.11	Konflikte- Maßnahme Dr_Gr_10_01_1	1:1.000	1
7	Maßnahmenblätter	-	1 - 13
8	Mengenermittlung Auengehölzinitialisierung	Tabelle	1

A.2.2 Unterlagen zur Information (nicht festgestellte Planunterlagen)

Die folgenden Unterlagen wurden zur Information beigelegt (siehe Tabelle 2):

Tabelle 2: nicht planfestgestellte Unterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
Teil III	Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) (Ingenieurbüro Ellmann/Schulze GbR, Sieversdorf, Stand: 22.06.2016)		
	Erläuterungsbericht	Text/Tabelle/ Abbildungen	1-53
1	Gutachten – Erfassung Potential Fledermäuse / Eremit / Heldbock (NANU GmbH (2016))	Text/Karten/ Abbildungen	1-13
Teil IV	Angaben zur allgemeinen/standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG	Texte/Tabellen	1 - 10
Übersandungen			
7.4.1	Sd_Gr_07 Querprofil km 108,85 mit Baueinheit	1:500	1
7.4.2	Sd_Gr_08 Querprofil km 107,855 mit Baueinheit	1:500	1
7.4.3	Sd_Gr_10 Querprofil km 106,5 mit Baueinheit	1:500	1
7.4.4	Sd_Gr_12_2 Querprofil km 104,9 mit Baueinheit	1:500	1
7.4.5	Sd_Gr_14 Querprofil km 104,7 mit Baueinheit	1:500	1

A.2.3 Deckblätter (D) und Ergänzungsblätter (E)

Die unter 2.1 genannten Unterlagen werden mit den Änderungen (Deck- und Ergänzungsblättern) genehmigt. Durch die Einarbeitung der Planänderungen in die Antragsunterlagen und dem damit verbundenen Versatz von Textpassagen, war für den kompletten Erläuterungsbericht ein Deckblattverfahren durchzuführen. Auch beim LBP ist die Mehrzahl der Deckblätter dem Versatz von Textpassagen zu zuschreiben. Die Inhalte der Planänderungen sind in

Tabelle 3 dargestellt und auf den Deck- und Ergänzungsblättern rot markiert.

Tabelle 3: Inhaltliche Planänderungen

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/ Blatt-Nr.
	<ul style="list-style-type: none"> • Seite 13 des Erläuterungsberichtes geändert Beschreibung zum „Sommerdeich“ Göttlin eingefügt • Seite 15 des Erläuterungsberichtes geändert Anpassung der Legende in Abbildung 1 • Seite 16 des Erläuterungsberichtes geändert Änderung der farblichen Darstellung der Gewässer 2. Ordnung von zyanfarben zu hellblau Anpassung von Tab. 1, Gewässer 2. Ordnung • Seite 18 des Erläuterungsberichtes geändert Änderung der Tab. 5 und Ergänzung, dass Deckwerksübersandungen kein Bestandteil der Planfeststellung sind. • Seite 19 des Erläuterungsberichtes geändert Ergänzung des 5 m breiten Unterhaltungstreifens 	13D,15D,16D,18D
2	<ul style="list-style-type: none"> • Seite 20 des Erläuterungsberichtes geändert Anpassung der Überschrift des Kapitels 3.3.4 (Bundesgewässer) • Seite 31 des Erläuterungsberichtes geändert Ergänzung, dass der „Sommerdeich“ Göttlin keine Hochwasserschutzanlage ist. • Seite 52 des Erläuterungsberichtes: geändert Festlegung zur Auffüllung mit Sand aus Fahrrinnenbereich. Querverlegung bis zur Oberkante der Deckwerksentnahme Festlegung Unterkante Vegetationsmatten Festlegung Oberkante der Vegetationsmatten Festlegung zur Kiesschicht. • Seite 60 des Erläuterungsberichtes geändert Streichung des Satze „Im MK 13 sollen mehr als 12 % der Gesamtuferlänge entsiegelt und übersandet 	20D, 31D, 52D, 60D, 62D, 73D, 82D, 83D, 87D

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/ Blatt-Nr.
	<p>werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seite 62 des Erläuterungsberichtes geändert Anpassung der Beschreibung zur Wasserchemie • Seite 73 Seite 62 des Erläuterungsberichtes geändert Ergänzung der planerischen Beschreibung • Seite 82 des Erläuterungsberichtes geändert: Festlegung zur Auffüllung mit Sand aus Fahrinnenbereich. Querverlegung bis zur Oberkante der Deckwerksentnahme Festlegung Unterkante Vegetationsmatten Festlegung Oberkante der Vegetationsmatten. Festlegung zur Kiesschicht. • Seite 83 des Erläuterungsberichtes geändert Ergänzung der Festlegung zu Übersandungsstrecken • Seite 87 des Erläuterungsberichtes geändert Festlegung dass Übersandungen kein Bestandteil der Planfeststellung sind 	
5	<p>Maßnahmenübersicht Die Übersandungen sind nur noch informell dargestellt</p>	1 D
6	<p>Maßnahmenkarte Blatt 1 Die Übersandungen sind nur noch informell dargestellt Maßnahmenkarte Blatt 2 Die Übersandungen sind nur noch informell dargestellt Maßnahmenkarte Blatt 3 Die Übersandungen sind nur noch informell dargestellt</p>	1 D – 3 D
6.1	Übersicht 6.1_1 – 6.1_3 (Maßnahmen, Lagerflächen, Zuwegungen)	1 D – 3 D
8	Flurstückskarten 08_1 – 08_3 Änderung Zuwegungen und Ergänzung von	1 D – 3 D

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/ Blatt-Nr.
	Flurstücksnummern (Flurstück 64 der Flur 1, Gemarkung Götlin)	
9	Aktualisierung Flurstücksverzeichnis zu den Flurstücken: Flurstücke 280 und 322, Flur 1, Gemarkung Götlin Flurstück 20/25, Flur 8, Gemarkung Rathenow Flurstücke 3, 5, Flur 9, Gemarkung Rathenow Flurstücke 7, 20, 35/1, 38/1, 66,67/1, Flur 10, Gemarkung Rathenow Flurstück 185/3, Flur 17, Gemarkung Rathenow Zudem wurden die Übersandungsstrecken entfernt	1D- 6D
Teil II	Seiten 15, 17, 19, 20 Landschaftspflegerischer Begleitplan geändert Änderungen Deckwerke und Deich Götlin	15D,17D, 19D, 20D

A.3 Konzentrierte Behördliche Entscheidungen

Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 VwVfG). Durch diese Planfeststellung werden somit alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem VT und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Bzgl. der Genehmigungen nach Bundeswasserstraßengesetz wird auf A.4.2.12 verwiesen.

Es werden u.a. die folgenden sonstigen behördlichen Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde mitteilt:

A.3.1 Biotopschutz

Dem VT wird für die bauliche Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt.

A.3.2 Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Von den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird bezüglich des Fangens und der Umsiedelung von Zauneidechsen aufgrund der Entfernung zum Ersatzhabitat (fehlender Individuenbezug) eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erteilt.

A.3.3 Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Von den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird bezüglich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausquartieren aufgrund der großen Entfernung der Ersatzhabitate zum Eingriffsort eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erteilt.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens

Mit der Bauausführung des Vorhabens ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen.

Die Bauausführung ist innerhalb von zwei weiteren Jahren nach Baubeginn abzuschließen.

A.4.2 Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme

A.4.2.1 Informationen der Planfeststellungsbehörde über Beginn und Ende der Bauarbeiten

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen (§ 106 Abs. 1 Satz 2 BbgWG). Die Anzeige des Beginns hat spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten zu erfolgen, die Anzeige des Endes spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Arbeiten.

A.4.2.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Öle und Benzine)

Die Bauausführungstechnologie hat dem Stand der Technik zu entsprechen. Die landseits genutzten Baumaschinen dürfen nicht am Gewässerufer oder im Gewässerrandstreifen einer Breite von 10 m betankt werden.

A.4.2.3 Bauzeitenregelung (Maßnahme A1)

Sämtliche Bauarbeiten, einschließlich aller bauvorbereitenden Arbeiten sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.08. bis 28.02. zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahmen darf höchstens eine Woche betragen.

A.4.2.4 Einsatz Ökologische Baubetreuung (Maßnahme A2)

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) ist dafür Sorge zu tragen, dass keine arten- und naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten können. Die ÖBB ist bei allen bau- und bauvorbereitenden Maßnahmen bei den Anschlüssen von Rinnen, Rückbau von Deichen und Dämmen sowie Wegnahme von Verwallungen mit hinzuziehen. Sämtliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Arten- / Biotopschutzmaßnahmen sind auf deren Einhaltung zu kontrollieren.

Die ÖBB ist anwesend bei Baurapporten und erstellt eine Dokumentation der Einhaltung sämtlicher Auflagen.

Weitere grundsätzliche Schutzauflagen bezüglich der Arten – Biber und Fischotter:

Vor den Baggerarbeiten im Bereich von Gewässerabschnitten (Rinnen, Altarm) sind die aktuellen Bedingungen durch die ÖBB zu kontrollieren, um

1. in der Zwischenzeit angelegte Burgen und Erdbaue durch Biber und Fischotter aufzufinden,
2. Bautätigkeiten in einem Radius von 50 m um Biberburgen, Biber- und / oder Fischotterbaue (Rinnen, Gräben, Altarme, Deckwerksentsiegelung, - übersandung) auszuschließen und
3. zum Schutz des Fischotters Bautätigkeiten während der Dämmerungs- und Nachtzeiten auszuschließen.

Einsatz Ökologische Baubetreuung (ÖBB): Großmuscheln, Fische (Maßnahme A 4)

Großmuscheln

Die Arten Gemeine Teichmuschel, Große Teichmuschel und Gemeine Malermuschel können potentiell im baubedingt berührten Altarm FI_Gr_10_10 vorkommen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind im Vorfeld die baubedingt berührten Abschnitte im Bereich der Anbindung durch die Ökologische Baubegleitung zu untersuchen und ggf. vorhandene Tiere artgerecht außerhalb des Gefahrenbereiches umzusetzen.

Fische

Baubedingte Beeinträchtigungen auf Fischarten sind bei Beachtung von Schutzauflagen bei den relevanten Maßnahmen der Anbindungen der Havel an Flutrinnen sowie den Standorten der Deckwerksentsiegelungen und - übersandung nicht zu erwarten. Folgende Vorgehensweise ist zu beachten:

- Bauweise möglichst ohne Anlage von temporären Baugruben
- Sind Baugruben für z.B. Absperrdämme erforderlich, sind diese vor einer Trockenlegung durch die ÖBB auf Fischbesatz zu kontrollieren. Bei Nachweisen ist das Einsammeln und Umsetzen in geeignete Gewässerabschnitte erforderlich.

A.4.2.5 Baum- / Gehölzschutz (Maßnahme A 3)

Alle Gehölze angrenzend an die einzelnen Baufelder (Rinnen, Dämme, Verwallungen) sind durch Bauzäune oder Schutzummantelungen baubedingt zu schützen.

A.4.2.6 Schutzabstände Deckwerksentsiegelung / - übersandung (Maßnahme A 5)

Grundsätzlich sind Schutzabstände zu wertvollen Biotopereinheiten wie Gehölz- und Röhrichflächen einzuhalten. Die Arbeiten an den Deckwerken werden vom Wasser aus und nur bis zur Böschungsoberkante vorgenommen. Baumfällungen oder die Beseitigung von Röhrichen sind nicht vorgesehen. Im Bereich von geschützten Wiesenbeständen ist jegliches Befahren oder Ablagern von Materialien auf den Grünlandflächen untersagt.

Maßnahmen D_Gr_10_01 und D_Gr_09_08_2

Größte Fließgeschwindigkeit: $V = 0,3 - 0,5$ m/s. Ufersicherung durch Verlegung von Vegetationsmatten. Oberkante der Vegetationsmatten liegt bei 26,15 m ü. NHN. Zwischen Oberkante der Vegetationsmatten und Böschungsoberkante wird eine mindestens 10 cm dicke Kiesschicht (Körnung: 2 - 8 mm) aufgetragen.

A.4.2.7 Auengehölzinitialisierung – Abstand zu schützenswerten Biotoptypen (Maßnahme A 6)

Bei den Pflanzarbeiten der einzelnen Pflanzquadrate sind angrenzende geschützte Biotopeinheiten wie Röhrichte zu schonen. Die Pflanzvorbereitung hat nur auf den festgelegten Pflanzquadraten zu erfolgen, so dass die Funktion der Röhrichte im Grundsatz erhalten bleibt.

A.4.2.8 Rekultivierung (Maßnahme A 7)

Für alle baubedingt genutzten Flächen ist nach der Beendigung der Maßnahme der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Die Flächen der Lagerflächen und Baustraßen sind in Abstimmung mit der ÖBB mit geeignetem Saatgut anzusäen, Müll, Unrat und nicht benötigte Baustoffe sind von der Baustelle zu beraumen.

A.4.2.9 Bauzeitliche Dokumentation des Sauerstoffgehaltes

Steigt während der Dauer der Baumaßnahmen die Wassertemperatur der Havel in Albertsheim auf einen Wert oberhalb von 18 °C, wird der Sauerstoffgehalt vom VT gemessen. Die Messwerte sind den Referaten W 11 und W 13 unverzüglich zu übermitteln.

A.4.2.10 Bautagebuch

Der VT hat durch die örtliche Bauleitung während der gesamten Bauzeit ein Bautagebuch zu führen, in dem alle wesentlichen Vorkommnisse auf der Baustelle zu vermerken sind.

A.4.2.11 Ausführungsplanung

Der VT hat vor der Bauausführung eine gesonderte Ausführungsplanung zu erstellen und diese dem WSA Brandenburg zur Prüfung, der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung vorzulegen.

A.4.2.12 Vorbehalt der Ergänzung strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung

Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Ergänzung dieser Entscheidung um die nachträgliche Aufnahme (Konzentration) der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung (SSG) für die Errichtung, Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über, unter Bundeswasserstraßen gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vor.

Der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses unterfallen nicht die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung und die schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach BinSchStrO für die der Ausführungsplanung vorbehaltenen Baustelleneinrichtung und Durchführungstechnologie. Diese Genehmigungen sind direkt bei dem WSA Brandenburg zu beantragen.

A.4.2.13 Baulärm

Während der Bauphase sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (Bundesanzeiger Nr.160 vom 1. September 1970) einzuhalten.

A.4.2.14 Leitungen

Sollten während der Bauarbeiten unbekannte Leitungen oder Kabel angetroffen werden, sind die Bauarbeiten an dieser Stelle einzustellen und erst nach Klärung der Zuständigkeit und nach Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit den Eigentümern bzw. Instandsetzungspflichtigen wieder aufzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist hierüber umgehend zu informieren.

A.4.2.15 Zutrittsrechte

Während der Bautätigkeit ist den Vertretern der Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt, der oberen Naturschutzbehörde, der unteren Wasserbehörde, der unteren Denkmalschutzbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde jederzeit nach Anmeldung der Zutritt zur Baustelle zu gewähren.

A.4.2.16 Beräumung der Baustelle nach Bauabschluss

Nach Abschluss der Bautätigkeit sind Baustelleneinrichtungen (Baustraßen, Lagerflächen) gründlich zu beräumen und vollständig zu rekultivieren.

Nach Abschluss der Maßnahme ist der unteren Abfallwirtschaftsbehörde eine Dokumentation über die Durchführung der Maßnahme zu übergeben, die sämtliche relevanten Unterlagen wie Probenahme- und Analysenprotokolle, Entsorgungs- bzw. Verwertungsnachweise der Abfälle enthalten muss.

A.4.2.17 Bauabnahme

Das Vorhaben bedarf der Bauabnahme durch die Planfeststellungsbehörde (§ 106 Abs. 1 Satz 1 BbgWG). Zur Bauabnahme sind der Planfeststellungsbehörde Bestandspläne in 1-facher Ausfertigung auszuhändigen, die jeweils mit dem Vermerk „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Eintragungen in den Planunterlagen wird bescheinigt. Datum, Unterschrift des VT“ zu versehen sind.

A.4.2.18 Belehrungspflicht

Der VT hat die bauausführenden Firmen umfassend über die im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Festlegungen aktenkundig zu belehren.

A.4.3 Bauwerksbezogene Erfolgskontrolle

Mit dem WSA Brandenburg ist vor Umsetzung der Maßnahmen ein Monitoringprogramm zur Beobachtung und Dokumentation insbesondere zu ausbaubedingten tatsächlichen Entwicklungen der Gewässersohle der UHW sowie der entsiegelten Böschungsbereiche abzustimmen. Dem VT wird auferlegt, zunächst den IST-Zustand der UHW einschließlich Ufer zu erfassen und nach Umsetzung der Maßnahmen ein Monitoring über einen Zeitraum von 10 Jahren durchzuführen. Folgender Untersuchungsumfang ist im Rahmen des durch den VT durchzuführenden Monitorings für die Umsetzung der Maßnahmen im Maßnahmenkomplex 13 erforderlich:

- Untersuchungsabschnitt von UHW-km 103,450 bis UHW-km 109,050
- Aufnahme von Querprofilen im Abstand von 50 m in Stationierungsrichtung
- Abstand der aufzunehmenden Punkte im Profil $\leq 1,0$ m

Planfeststellungsbeschluss für Gewässerrandstreifenprojekt - Maßnahmenkomplex 13 (UHW km 104,0 bis 109,0)

- Die Lage der Null- und Gegenpunkte (Stationierung) der Profile wird vom WSA Brandenburg zur Verfügung gestellt. Landanschlüsse sind nur in dem Bereich erforderlich, wo vorhandenes Deckwerk entfernt wird (bis 1 m hinter Böschungsoberkante landeinwärts ausreichend).

Der NABU stellt dem WSA Brandenburg eine jährlich zu ergänzende Excel-Datei analog dem bereits laufendem Monitoring der Maßnahme D_Qu_03_09 (Deckwerksaufnahme Toppel) zur Verfügung, die mindestens folgende Daten enthält:

- Ergebnistabelle der Profildaten (inkl. Koordinaten)
- Graphische Darstellung der Querprofile im Vergleich aller Untersuchungszeitpunkte, zum Ausdruck im Format DIN A4 (quer) formatiert
- Metadaten zur Aufnahme

Aufnahmezeitpunkte:

- Vor Baubeginn und unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme
- Nach Abschluss der Baumaßnahme über einen Zeitraum von 10 Jahren ein Mal pro Jahr im gleichen Zeitraum.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn VT und WSA Brandenburg eine einvernehmliche Regelung hinsichtlich Ausführung und Umfang des Monitorings schriftlich vereinbart haben.

Im Rahmen der Beweissicherung ist durch den VT eine Fotodokumentation zu erstellen und an das WSA zu übergeben. Aufnahmezeitpunkte:

- vor Baubeginn
- unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen (Abnahme)
- nach Abschluss der Baumaßnahmen über einen Zeitraum von 10 Jahren einmal pro Jahr im gleichen Zeitraum. Wenn innerhalb der ersten 3 Jahre nach Maßnahmenumsetzung ersichtlich ist, dass es im Bereich der Ufer keine wesentlichen Veränderungen gibt, kann nach Rücksprache und Zustimmung des WSA Brandenburg der Zeitraum auf 2 Jahre ausgeweitet werden.

A.4.4 Nachregulierungsmaßnahmen

Für den Fall, dass entgegen der morphodynamischen Nachweisführung Nachregulierungsmaßnahmen auf Grund der vom VT durchgeführten Maßnahmen erforderlich werden, behält sich die Zulassungsbehörde die Ergänzung der Entscheidung um die erforderlichen Maßnahmen vor. Diese sind von dem VT auf dessen Kosten durchzuführen. Die Ergänzungsentscheidung ergeht auf der Grundlage der fachlichen Beurteilung durch das WSA und der Stellungnahme des VT. Die Frist für den Ergänzungsvorbehalt für Nachregulierungsmaßnahmen beträgt 10 Jahre und beginnt mit dem Tag der wasserrechtlichen Bauabnahme.

Ist nach Ablauf der 10 Jahre die Erosionssicherheit der Böschungen nicht nachgewiesen, behält sich die Zulassungsbehörde vor, die Ausführung der Böschungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuordnen. Die Entscheidung der Zulassungsbehörde ergeht auf Grundlage der fachlichen Beurteilung durch das WSA Brandenburg und der Stellungnahme des VT.

A.4.5 Vermessungsunterlagen

Nach Umsetzung der Deckwerksentnahmen, Rückbau von Uferverwallungen und Schaffung von Flutrinnenanschlüssen ist die Topographie dieser Bereiche in der Lage im System ETRS 1989, UTM Zone 33N und in der Höhe im System DHHN 1992 (Höhen in m über NHN) einzumessen. Folgende Einmessungsunterlagen sind dem WSA Brandenburg vorzulegen:

- Ein Lage- und Höhenplan mit Punktnummernbezeichnung ausgeplottet im Maßstab 1:2000 oder größer und digital als georeferenzierte dgn- bzw. dxf-Datei auf CD
- Ein Koordinatenverzeichnis der XYZ-Koordinaten und als ASCII-Datei auf CD

Die Übernahme der Daten in die Digitale Bundeswasserstraßenkarte (DBWK) erfolgt dann durch das WSA Brandenburg.

A.4.6 Lage- und Höhenfestpunkte der WSV

Das WSA Brandenburg betreibt entlang der Havel ein Lage- und Höhenfestpunktnetz. Diese Festpunkte sind im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen durch den VT zu sichern bzw. bei Wegnahme neu anzulegen. Daher wird dem VT auferlegt mit dem WSA Brandenburg abzuklären, ob durch die Baumaßnahmen, Lage- und Höhenfestpunkte der WSV betroffen sind. Ist bei Vermessungspunkten, die im Rahmen der Baudurchführung entfernt werden müssen, Ersatz erforderlich, so hat der VT nach Vorgabe des WSA Brandenburg auf seine Kosten neue Punkte setzen zu lassen, bzw. dem WSA Brandenburg den Aufwand für das Setzen neuer Punkte zu erstatten.

A.4.7 Abstimmungen zu Deckwerksrückbau und -übersandungen

Die im Protokoll vom 05.07.2017 getroffenen Vereinbarungen zwischen VT und WSA sind einzuhalten.

A.4.8 Deckwerksentsiegelungen

Zur Prüfung der Belastung wurden vom VT zu den vorgesehenen Entsiegelungstrecken Karten übergeben, die die Fließgeschwindigkeiten, die Schubspannungen und die Wassertiefe bei dem jeweils die größte Belastung hervorrufenden Ereignis (i.d.R. HQ2) enthalten. Diese Parameter wurden vom VT und dem WSA Brandenburg gemeinsam für jede Strecke ausgewertet. Zusätzlich wurden durch den VT Querschnitte übergeben. In den Schnitten wurde markiert, wo schon heute die Fahrrinne beeinträchtigt ist (Sohle höher als BWU-1,60 m). Insbesondere diese Bereiche werden vorgesehen, um Material für die Verfüllung der entsiegelten Bereiche zugewinnen. Die Bereiche aus denen Deckwerkssteine entnommen wurden, werden mit Sand (vorzugsweise) aus dem Fahrinnenbereich wieder aufgefüllt. Die Verfüllung dient der Aufrechterhaltung des Fließquerschnittes. Die Sicherung der entsiegelten Böschungen erfolgt mit Vegetationsmatten. Die Unterkante der Matten liegt 30 cm unter statischem Sommerstau. Die Oberkante der Vegetationsmatten liegt 30 cm über dem Wasserstand eines gerade noch bei Einhaltung des oberen Sommerstauziels abfließenden Sommerhochwassers (Berücksichtigung Fließkeil). Zwischen der Oberkante der Vegetationsmatte und der Böschungsoberkante wird eine mindestens 10 cm dicke Kiesschicht (Körnung: 2 – 8 mm) aufgetragen.

A.4.9 Unterhaltung

Der räumliche Umfang der durch den VT übernommenen Unterhaltungsmaßnahmen erstreckt sich auf die planfestgestellten Uferdeckwerke und die Einlaufbereiche der neu anzulegenden Flutrinnen sowie Bereiche des nahtlosen Übergangs zwischen den neuen Deckwerken und den verbleibenden Steinschüttungen. Die neuen Uferdeckwerke und deren Anbindung an die verbleibenden Steinschüttungen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Der VT hat die Unterhaltung so durchzuführen, dass

- die Erosionssicherheit der entsiegelten Deckwerksstrecken dauerhaft gewährleistet ist
- der Zustand der UHW, der Zustand und der Betrieb der Schifffahrtsanlagen und der Schifffahrtszeichen sowie der Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden,
- der ordnungsgemäße Wasserabfluss gesichert bleibt und
- die Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis entsprechend den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen der UHW nicht beeinträchtigt wird.

Die Unterhaltung richtet sich nach den Vorgaben des WSA Brandenburg als der technischen Fachbehörde.

A.4.10 Bestätigung der Zusagen des Vorhabenträgers

Die vom VT im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen Zusagen (siehe B.1.4) werden bestätigt. Sie sind Grundlage dieser Planfeststellung und vom VT verbindlich einzuhalten.

A.4.11 Inanspruchnahme von Grundstücken

Für das Vorhaben dürfen grundsätzlich die im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Flurstücke in der Art und Weise und in dem Umfang, wie es sich aus dem Grunderwerbsverzeichnis und dem Grunderwerbsplan ergibt, in Anspruch genommen werden.

Bundeseigene Wasser- oder Landflächen dürfen temporär oder dauerhaft nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der VT vor Maßnahmenbeginn Nutzungsverträge mit dem WSA Brandenburg abgeschlossen hat.

A.4.12 Enteignung

Für die Durchführung des festgestellten Plans, der dem Gewässerausbau zum Wohl der Allgemeinheit dient, ist die Enteignung zulässig. Hiervon ausgenommen sind die bundes-, landes-, gemeinde und kircheneigenen Grundstücke. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, § 71 Sätze 1 und 2 WHG.

Die Planfeststellung führt selbst keine unmittelbaren privatrechtlichen Veränderungen herbei; sie lässt insbesondere die Eigentumslage und Verfügungsbefugnis über die für das Vorhaben benötigten Grundstücke unberührt.

Der Vollzug des festgestellten Plans steht daher grundsätzlich unter dem Vorbehalt, dass entgegenstehende dingliche Rechte gütlich oder im Enteignungsverfahren beseitigt werden.

A.4.13 Aus dem Vorhaben resultierende Entschädigungsansprüche

Es besteht ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für alle unmittelbar von der Planung betroffenen Grundstücke (s. Unterlage 09, Flurstücksverzeichnis) von privaten Eigentümern und berechtigten Nutzern. Soweit durch die Planung Gewässerflurstücke oder als Gewässer bereits genutzte Flurstücksteile betroffen sind, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

A.4.14 Entscheidung über Einwendungen

A.4.14.1 Zurückweisung von Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des VT berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Hierzu wird im Einzelnen auf die Ausführungen in Kapitel B.2.2.5.1 verwiesen.

A.5 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet.

A.6 Kostenentscheidung

Der VT hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gebühren werden nicht erhoben.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens ist der Naturschutzbund Deutschland e.V., Charitéstraße 3, 10117 Berlin, vertreten durch das Institut für Fluss- und Auenökologie, Ferdinand-Lassalle-Straße 10 in 14712 Rathenow.

B.1.2 Beschreibung des Vorhabens

Das planfestgestellte Vorhaben sieht die Umsetzung von insgesamt 31 Einzelmaßnahmen vor. Die in der Stauhaltung Grütz gelegenen Maßnahmen befinden sich am linken und rechten Ufer der Unteren Havel Wasserstraße (UHW) von km 103,50 – 109,00. Der Gewässerabschnitt verläuft östlich der Ortslage Götlin sowie nord-westlich der Kreisstadt Rathenow im Landkreis Havelland.

Aufgrund des sehr geringen Wasserspiegelgefälles im stark regulierten und eingedeichten Haveltschlauch kommt es bereits bei kleinen und mittleren Hochwasserereignissen zum schnellen Aufstau. Die frühzeitige Ausuferung der Havel aus dem Mittelwasser und die Nutzung breiter, flacher Abflussprofile auf den Vorländern sollen dem entgegenwirken. Dazu werden an morphologisch

günstigen Standorten Flutrinnen errichtet, Verwallungen zurückgebaut und Deichschlitzungen vorgenommen.

Die Ufer der Havel sind zudem zu einem sehr hohen Anteil mit Deckwerken belegt. Obwohl diese zum Teil schon lange verbaut sind, wird durch die Ufersicherung eine naturnahe Ausprägung der Wasserwechselzone verhindert. Die vorliegende Planung sieht deshalb vor, in Bereichen mit zulässiger hydraulischer Belastung Deckwerke zu entnehmen und zu beseitigen. Der gewachsene Erdstoff soll dann, wo hydraulisch möglich, wieder das Gewässerbett im Bereich der Böschung bilden.

Zudem soll durch die Initialisierung von Auwald die Grundlage für die Entwicklung von artenreichen und standorttypischen Lebensgemeinschaften geschaffen werden.

Die Gestaltung der Maßnahmen erfolgt unter Beachtung der naturschutzfachlichen Belange sowie der bestehenden wasserwirtschaftlichen und schiffahrtlichen (Binnen-, Sport- und Fahrgastschifffahrt) Nutzung des Gewässers Untere Havel.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Planung wird auf den Erläuterungsbericht und die technische Planung Bezug genommen.

B.1.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der VT hat mit Schreiben vom 20.07.2016 beim Landesamt für Umwelt, obere Wasserbehörde – im folgenden Planfeststellungsbehörde genannt – beantragt, den mit dem Antrag eingereichten Plan für das Vorhaben Gewässerrandstreifenprojekt zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf – Maßnahmenkomplex 13 gemäß § 68 WHG festzustellen.

Die Planunterlagen lagen auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde in der Zeit vom 03.04.2017 bis einschließlich 02.05.2017 bei der Stadtverwaltung Rathenow, Sachgebiet Stadtentwicklung, Zimmer 419, Berliner Str. 15 in 14712 Rathenow zur individuellen Einsicht aus (§ 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG). Einwendungen konnten bei der genannten Gemeinde und der Planfeststellungsbehörde bis zum 16.05.2017 vorgebracht werden.

Die Auslegung der Planunterlagen ist zuvor gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 und 2 VwVfG am 20.03.2017 im Aushang ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung der Auslegung enthielt die nach § 73 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwVfG erforderlichen Hinweise.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt waren oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln ließen, wurden gemäß § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor der Auslegung unter Übersendung des Bekanntmachungstextes über die Planauslegung von der Stadt Rathenow unterrichtet.

Gegenüber der Planung ist eine Einwendung erhoben worden.

Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, einschließlich der vom Vorhaben betroffenen Versorgungsunternehmen sind gemäß § 73 Abs. 2 und Abs. 3a Satz 1 VwVfG am Verfahren beteiligt worden (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
-----------------------------	-------------------

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
Landkreis Havelland	15.06.2017
Stadt Rathenow	20.03.2017
Stadt Rathenow als Eigentümerin	26.04.2017
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg	19.04.2017 02.05.2017 12.07.2017
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Magdeburg	11.05.2017
Landesamt für Umwelt, Referat W 13 Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren	04.05.2017
Landesamt für Umwelt, Referat W16 Hochwasserrisikomanagement, Wasserrahmenrichtlinie	30.09.2016
Landesamt für Umwelt, Referat W 24 Gewässer- und Anlagenunterhaltung West	13.03.2017
Landesamt für Umwelt, Referat N 1 Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren	08.05.2017
Landesamt für Bauen und Verkehr	13.03.2017
Landesbetrieb Straßenwesen	15.06.2017
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	20.03.2017
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	16.06.2017
Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH	19.04.2017
Regional Planungsgesellschaft Havelland-Fläming	22.03.2017
Gemeinsame Landesplanungsabteilung	21.03.2017
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg	22.03.2017
Wasser- und Bodenverband Untere Havel – Brandenburger Havel	22.03.2017
Abwasserverband Rathenow	22.03.2017

Planfeststellungsbeschluss für Gewässerrandstreifenprojekt - Maßnahmenkomplex 13 (UHW km 104,0 bis 109,0)

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
Netzgesellschaft Berlin - Brandenburg	28.03.2017
E.DIS AG	20.03.2017
Deutsche Telekom Technik GmbH	10.03.2017
Zentraldienst der Polizei	16.03.2017

Die Planfeststellungsbehörde hat weiterhin gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 36 BbgNatSchAG die in Brandenburg anerkannten Naturschutzvereinigungen über das Vorhaben unterrichtet und ihnen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 bis zum 19.04.2017 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Seitens der anerkannten Naturschutzverbände sind keine Stellungnahmen bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen.

Folgende Träger öffentlicher Belange hatten keine Forderungen, Hinweise, Anregungen und Bedenken:

- Landesamt für Umwelt, Referat W 26 Gewässerentwicklung
- Anerkannte Naturschutzverbände
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- Landesamt für Bauen und Verkehr

Nach der Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG ist der Plan geändert/ ergänzt worden und sind die hierdurch erstmalig oder stärker berührten Behörden oder Dritten gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG am Verfahren beteiligt worden. Die Planänderungen sind in Tabelle 3 enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Behördenanhörung sowie die fristgemäß erhobenen Einwendungen Privatbetroffener sind 30.11.2017 beim Landesamt für Umwelt (Seeburger Chaussee 2, 14474 Potsdam, OT Groß Glienicke) erörtert worden.

Der Erörterungstermin ist am 20.10.2017 im Amtsblatt der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15, und damit mindestens eine Woche vorher i. S. v. § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht worden.

Zusätzlich zur ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit und Ort des Erörterungstermins sind gemäß § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG die Träger öffentlicher Belange, der VT, die Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5, welche rechtzeitig eine Stellungnahme abgegeben haben, sowie diejenigen, welche rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, mit Schreiben vom 25.10.2017 von dem Erörterungstermin benachrichtigt worden. Zusätzlich zu der ortsüblichen Bekanntmachung ist der Erörterungstermin durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landes Brandenburg am 20.11.2017 sowie durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt am 21.11.2017 öffentlich bekannt gemacht worden.

Über den Erörterungstermin und sein Ergebnis ist gemäß § 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 68 Abs. 4 VwVfG eine Verhandlungsniederschrift gefertigt worden.

Den am Verfahren Beteiligten, die rechtzeitig Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben und am Erörterungstermin teilgenommen haben, wurde die Verhandlungsniederschrift über den Erörterungstermin übersandt.

B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers

Den folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen der am Verfahren Beteiligten hat der VT mit entsprechenden Zusagen Rechnung getragen. Die Zusagen des VT sind in Tabelle 5 aufgeführt. Sie werden von der Planfeststellungsbehörde bestätigt und sind als verbindlich anzusehen.

Tabelle 5: Zusagen Vorhabenträger

Stellungnahme/ Einwendung	Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
Landkreis Havelland (untere Wasserbehörde)		
	Nach Abschluss der Maßnahmen ist der unteren Wasserbehörde eine Dokumentation über die Durchführung der Maßnahmen zu übergeben. Nach Umsetzung des Maßnahmenkomplexes 13 sind die Veränderungen für diesen Bereich der Havel in digitaler Form (PDF, Shape) der unteren Wasserbehörde des Landkreises zu übergeben. Die Planfeststellungsunterlage für den MK 13 ist der unteren Wasserbehörde in analoger und digitaler Form zu übergeben.	27.07.2017
	Nach Errichtung und Anbindung der Flutrinnen ist die untere Wasserbehörde zur Bauabnahme einzuladen.	27.07.2017
	Nach Abschluss der Maßnahmen sind die Veränderungen im Bereich MK 13 in digitaler Form der unteren Wasserbehörde des Landkreises zu übergeben. Die Übergabe der Daten soll in einem Format erfolgen, welches es ermöglicht, die neuen Verhältnisse in das DGM einzuarbeiten.	27.07.2017
	Weiterhin werden folgenden Daten benötigt: Maßnahmen (erst nach Abschluss) als PDF-Karte (TK 25), 1 Shape mit allen Maßnahmen.	27.07.2017
	Nach Abschluss der Maßnahmen ist der unteren Wasserbehörde eine Dokumentation über die Durchführung der Maßnahmen zu übergeben. Nach Umsetzung des Maßnahmenkomplexes 13 sind die Veränderungen für diesen Bereich der Havel in digitaler Form (PDF, Shape) der unteren Wasserbehörde des Landkreises zu übergeben. Die Planfeststellungsunterlage für den MK 13 ist der unteren Wasserbehörde in analoger und digitaler Form zu übergeben.	27.07.2017

Stellungnahme/ Einwendung	Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde		
	Bei der Maßnahme werden erhebliche Mengen an Abfällen anfallen. Es ist vorgesehen, vor der Baumaßnahme eine Beprobung zur Abfalleinstufung in situ durchzuführen. Die Voruntersuchung im Rahmen der Planung ergab grundsätzlich eine Verwertbarkeit der anfallenden Abfälle. Zum Zeitpunkt der Beprobung sollte der Verwertungs-/Entsorgungsweg der Abfälle feststehen, um möglicherweise spezifisch erforderliche Parameter der vorgesehenen Verwertungs-/ Entsorgungsanlage zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich, einen unabhängigen, auf dem Gebiet des Abfallmanagements tätigen Sachverständigen mit der Begleitung der Maßnahme zu beauftragen.	27.07.2017
	Der Beginn der Maßnahme ist der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen. Mit der Anzeige sind folgende Angaben und Unterlagen vorzulegen: (Angaben zum Bauunternehmen, zum begleitenden Entsorgungsmanagement, zum zugelassenen Labor, Beprobungsplan, zur vorgesehenen Verwertungs-/Entsorgungsanlage, zur Entsorgungslogistik, zum Abfalltransporteur).	27.07.2017
	Die anfallenden Abfälle sind nur in dafür zugelassenen Anlagen zu verwerten oder zu beseitigen. Der Abfallerzeuger hat sich vorher über die Zulässigkeit ausreichend zu informieren. Gefährliche Abfälle sind gemäß der Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung-SAbfEV) der SBB Sonderabfallgesellschaft Berlin Brandenburg anzudienen.	27.07.2017
	Eine Zwischenlagerung der anfallenden Abfälle darf nur kurzzeitig in entsprechenden Behältern bzw. auf den dafür vorgesehenen Lagerflächen erfolgen.	27.07.2017
	Nach Abschluss der Maßnahme ist der unteren Abfallwirtschaftsbehörde eine Dokumentation über die Durchführung der Maßnahme zu übergeben, die sämtliche relevanten Unterlagen wie Probenahme- und Analysenprotokolle, Entsorgungs- bzw. Verwertungsnachweise der Abfälle enthalten muss.	27.07.2017
Untere Denkmalschutzbehörde		

Stellungnahme/ Einwendung	Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
	Die fachlichen Anforderungen zur Durchführungen von Maßnahmen und Veränderungen (Bergung, Dokumentationen von Bodendenkmälern u. Prospektionen, Fachgutachten) sind gemäß § 9 Abs. 3 BbgDSchG von der Denkmalschutzbehörde im Vorfeld (Planungsphase) abzufordern.	27.07.2017
	Das Bodendenkmal 50157 steht unter besonderem Schutz. Es handelt sich hierbei um einen obertägig sichtbaren Burgwall. Aufgrund seiner Ansichtigkeit besitzt er eine große Bedeutung für das Landschaftsbild sowie einen hohen kulturgeschichtlichen Zeugniswert. Eingriffe und Veränderungen an diesem Burgwall sind daher nicht genehmigungsfähig. Gemäß § 2 Abs. 3 BbgDSchG) steht auch die Umgebung (250m) eines solchen Bodendenkmals unter Schutz und darf visuell nicht verändert werden.	27.07.2017
	Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.	27.07.2017
	Sollten bestehende Deiche zurückgebaut werden, ist an geeigneten Stellen das Profil des Deichaufbaus durch archäologisches Fachpersonal zu dokumentieren, um zu prüfen, ob sich unter bzw. in dem heutigen Deichkörper Reste älterer Anlagen erhalten haben.	27.07.2017
	Angeschnittene und über die Trassen / Bauflächen hinausreichende archäologische Befunde sind nach den Umständen des Einzelfalls auf Verlangen der Denkmalfachbehörde vollständig zu untersuchen und zu dokumentieren, soweit dies verhältnismäßig ist.	27.07.2017

Planfeststellungsbeschluss für Gewässerrandstreifenprojekt - Maßnahmenkomplex 13 (UHW km 104,0 bis 109,0)

Stellungnahme/ Einwendung	Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
	Die bauausführenden Firmen sind über diese Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.	27.07.2017
	Der Beginn der archäologischen Maßnahmen vor Ort ist den Denkmalbehörden eine Woche vorher anzuzeigen.	27.07.2017
Stadt Rathenow als Flächeneigentümerin		
	<ul style="list-style-type: none"> • Die temporären Inanspruchnahmen samt Entschädigungs- und Verkehrssicherungsregelungen sind vor Beginn der jeweiligen Maßnahme über privatrechtliche Erlaubnis- / Nutzungsverträge zu regeln • Die Modalitäten hinsichtlich der dauerhaften Inanspruchnahme sind vor Baubeginn zu regeln • Eine Bestandsdokumentation der involvierten städtischen Straßen und Wegflächen sowie Zuwegungen hat zu erfolgen. 	27.07.2017
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg		
	Der NABU hat der Forderung des WSA, Eigentum und Unterhaltungspflichten an den Deckwerken zu übernehmen, im Genehmigungsverfahren zugestimmt. Eine Entscheidung der Genehmigungsbehörde hierzu ergeht nicht.	27.07.2017
	Aufgrund der Zusage des VT, auch nicht prognostizierte Auflandungen im Fahrinnenkastenbereich zu beseitigen, wurde seitens des WSA Brandenburg für den MK 13 auf eine Überarbeitung der morphodynamischen Auswertung gemäß Empfehlung der BAW verzichtet. Der VT sagte zu, bei kommenden Planfeststellungsverfahren die Unterlagen gemäß Empfehlung der BAW zu erstellen.	27.07.2017
	Die Regelungen (Nr. 1- 29), Seiten 11 – 13 der Stellungnahme vom 12.07.2017 sind einzuhalten, die wie folgt aufgeführt werden:	27.07.2017
	1. Die noch fehlende konkrete Ausführungsplanung ist einvernehmlich mit dem WSA Brandenburg abzustimmen.	27.07.2017
	2. Baut der VT vorhandene funktionsfähige Ufersicherungen aus massivem Deckwerk zurück, so ist er dauerhaft dafür verantwortlich, dass in diesen Uferbereichen keine Erosionen und Auskolkungen eintreten, die zu einem Sedimenteintrag in die	27.07.2017

Stellungnahme/ Einwendung	Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
	Fahrrinne bzw. dem erforderlichen Abflussprofil führen können. Die Unterhaltung der Uferbereiche, wo funktionsfähige Deckwerke entfernt wurden, obliegt zukünftig dem VT. Das örtlich zuständige WSA entscheidet als Fachbehörde darüber wann, in welcher Form und in welchem Umfang Unterhaltungs- oder Nachregulierungsmaßnahmen erforderlich sind. Die erforderlichen Maßnahmen sind dann durch den VT auf seine Kosten vorzunehmen.	
	3. Durch den VT errichtete technisch-biologische Ufersicherungen und die Einlaufbereiche der neu anzulegenden Flutrinnen verbleiben im Eigentum des VT und sind durch ihn dauerhaft funktionsfähig auf seine Kosten zu unterhalten ist.	27.07.2017
	4. Jede geplante Änderung der Maßnahmenumsetzung ist vom VT rechtzeitig vor der Durchführung auch dem WSA Brandenburg schriftlich anzuzeigen und einvernehmlich abzustimmen. Die Zulässigkeit der Änderung ist mit Planfeststellungsbeschluss bzw. Bestätigung einer unwesentlichen Änderung durch die Planfeststellungsbehörde vor Beginn der geänderten Umsetzung gegenüber dem WSA Brandenburg zu belegen.	27.07.2017
	5. Alle wesentlichen Einzelheiten des Bauverfahrens für die Umsetzung der Einzelmaßnahmen, die zu Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Wasserstraße führen können, sind rechtzeitig vor der Ausführung unter Beteiligung der bauausführenden Firmen mit dem WSA Brandenburg abzustimmen.	27.07.2017
	6. Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen und deren verantwortlicher Bauleiter sind dem WSA Brandenburg schriftlich zu benennen.	27.07.2017
	7. Der VT hat vor Baubeginn beim WSA Brandenburg einen Bauzeitenplan einzureichen.	27.07.2017
	8. Der Beginn der Baumaßnahme ist dem WSA Brandenburg mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, damit das WSA rechtzeitig eine Bekanntgabe an die Schifffahrt veranlassen kann.	27.07.2017
	9. Ab dem Baubeginn ist an der Baustelle ein Baustellenschild aufzustellen, welches gut sichtbar von der Hauptwasserstraße	27.07.2017

Planfeststellungsbeschluss für Gewässerrandstreifenprojekt - Maßnahmenkomplex 13 (UHW km 104,0 bis 109,0)

Stellungnahme/ Einwendung	Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
	<p>„Untere Havel-Wasserstraße“ ist.</p> <p>Das Schild (Mindestmaß 2 m x 3 m; Schriftgröße Großbuchstaben ca. 0,20 m, Kleinbuchstaben dementsprechend) soll die Aufschrift haben:</p> <p style="text-align: center;">Achtung Bauarbeiten! UHW-km 103,50 – 109,00</p> <p style="text-align: center;">vom –</p> <p>Der Standort der Schilder ist mit dem Außenbezirk Rathenow des WSA Brandenburg abzustimmen.</p>	
	10. Es ist sicherzustellen, dass keine Gegenstände in die Wasserstraße gelangen können. Falls Gegenstände in die Wasserstraße gelangen, ist dieses dem WSA Brandenburg unverzüglich mitzutellen.	27.07.2017
	11. An stillliegenden Baufahrzeugen ist bei Nacht jeweils fahwasserseitig ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht zu setzen (§ 3.20 Nr. 1 BinSchStrO).	27.07.2017
	12. Die Baustellenbeleuchtung ist blendungsfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine Reflexe auf dem Wasser hervorrufen.	27.07.2017
	13. Der VT darf an den schwimmenden Arbeitsgeräten außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter anbringen, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden können oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen.	27.07.2017
	14. Der Einsatz von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten und sonstige Maßnahmen während der Bauzeit, die den Schiffsverkehr vorübergehend beeinträchtigen könnten, bedürfen der vorherigen Genehmigung des WSA Brandenburg. Ggf. ist wegen der Konzentrationswirkung eine diesbezügliche Planergänzung unter Einbeziehung der entsprechenden fachbehördlichen Stellungnahme des WSA Brandenburgs in den Planfeststellungsbeschluss vorzuhalten.	27.07.2017
	15. Für die eingesetzten Wasserfahrzeuge und Verbände gelten Festlegungen für maximale Fahrzeuggrößen gemäß BinSchStrO.	27.07.2017

Stellungnahme/ Einwendung	Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
	16. Die Wasserbaufahrzeuge und Schuten dürfen nicht in das ausgewiesene Fahrrinnenband hineinragen.	27.07.2017
	17. Der VT hat sicherzustellen, dass auch während der Bauarbeiten die Passierbarkeit der Fahrrinne für die Schifffahrt jederzeit aufrechterhalten wird.	27.07.2017
	18. Die Wasserfahrzeuge sind lagestabil vor Ort zu sichern. Das Festmachen an Bäumen ist nicht zulässig. Das Einbringen von Baubehelfen zum Festmachen ist genehmigungspflichtig. Hierfür wäre beim WSA Brandenburg eine gesonderte strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung zu beantragen.	27.07.2017
	19. Es dürfen keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.	27.07.2017
	20. Das entnommene Deckwerksmaterial ist hinsichtlich einer möglichen Belastung zu beproben. Die Ergebnisse der Beprobung sind dem WSA Brandenburg vorzulegen.	27.07.2017
	21. Die Verwertung/Entsorgung des ausgebauten Deckwerksmaterials entsprechend den Analyseergebnissen ist dem WSA Brandenburg nachzuweisen.	27.07.2017
	<p>22. Nach Wegnahme von Deckwerken, Wiederauffüllung der Deckwerksbereiche und Herstellung eines Planums sind die Uferbereiche auf Grundlage des Besprechungsprotokolls vom 05.07.2017 unverzüglich durch Vegetationsmatten und Kies zu sichern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Verlegung der Vegetationsmatten gilt generell: <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Einbau der Vegetationsmatten erfolgt quer zur Fließrichtung ○ Einbaubereich: von 30 cm unter Sommerstau bis 30 cm über dem Wasserstand eines gerade noch bei Einhaltung des oberen Sommerstauziels abfließenden Sommerhochwasser (Berücksichtigung Fließkeil) gemäß Anhang zum Protokoll vom 05.07.2017 ○ Bereich oberhalb Vegetationsmatten bis Böschungsoberkante wird mit Kies (Körnung 2 ... 	27.07.2017

Stellungnahme/ Einwendung	Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
	<p>8 mm) gesichert</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Verbau muss an die ober- und unterstromigen Deckwerksränder nahtlos anschließen. ○ Die Vegetationsmatten müssen so fixiert werden, dass ein Aufschwemmen der Matten bei Wellenschlag verhindert wird. Der Mattenfuß ist zusätzlich mit Kies zu beschweren (Körnung 2 ... 8 mm) ○ Schadhafte oder nicht funktionsfähige Pflanzmatten sind durch den VT solange zu ersetzen, bis sich eine ausreichende, vor Erosionen schützende Ufervegetation ausgebildet hat. 	
	<p>23. In Bereichen, wo Deckwerke entnommen werden, ist ein nahtloser Übergang zu verbleibenden Steinschüttungen herzustellen.</p>	<p>27.07.2017</p>
	<p>24. Im Bereich der Havel wurden bei der Herstellung der Deckwerke verschiedene Filtertypen (Kornfilter, Geotextil (Vlies)) verwendet. Bei einem Teilrückbau von Deckwerken, muss der verbleibende Deckwerksbereich unbeschadet und funktionsfähig erhalten bleiben. Vor der Entnahme von Deckwerken ist daher zu prüfen, ob ein Kornfilter oder ein Geotextilfilter vorhanden ist. Bei Vorhandensein eines Geotextilfilters sind die Wasserbausteine in geeigneter Weise derart abzuräumen, dass das Geotextil im verbleibenden Deckwerksbereich lagestabil liegt und unbeschadet wirksam bleibt. Das Geotextil darf nicht durch Gewalteinwirkung abgerissen werden, sondern ist unter Wasser glatt abzuschneiden. Der Anschlussbereich zwischen verbleibendem Deckwerksfuß /seitlich verbleibendem Deckwerk und entsiegelter Böschung ist fließend zu gestalten (z.B. Anschüttung von Kies und Profilierung). Vor Bauausführung ist dem WSA Brandenburg die Technologie darzustellen, wie der Deckwerksrückbau bei verbleibendem Böschungsfuß mit der zum Einsatz vorgesehenen Technik erfolgen soll. Bei der baulichen Umsetzung ist der konkrete Bauausführungstermin dem WSA Brandenburg rechtzeitig anzuzeigen, so dass ein Vertreter des WSA vor Ort dabei sein kann.</p>	<p>27.07.2017</p>
	<p>25. Übersandete Deckwerksbereiche sind so zu belassen und dürfen nicht entfernt werden.</p>	<p>27.07.2017</p>

Planfeststellungsbeschluss für Gewässerrandstreifenprojekt - Maßnahmenkomplex 13 (UHW km 104,0 bis 109,0)

Stellungnahme/ Einwendung	Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
	26. Deckwerk im Bereich von Bäumen, die sich auf der Böschung befinden, ist nicht zu entfernen, sondern in einem Durchmesser von der Größe der jeweiligen Baumkronenbreite zu belassen.	27.07.2017
	27. Bei Eisgang oder Hochwasser ist auf Anweisung des Außenbezirkes Rathenow die Baumaßnahme einzustellen und die Technik inkl. Hilfsmittel zu sichern.	27.07.2017
	28. Baubehelfe, wie Spundwände, Rammpfähle oder Ähnliches, sind nach Beendigung der Baumaßnahme restlos aus der Wasserstraße zu entfernen.	27.07.2017
	29. Nach Beendigung der Baumaßnahmen hat der VT mit dem WSA Brandenburg eine Abnahme durchzuführen. Sind nach Prüfung des WSA Brandenburg Nacharbeiten erforderlich, so sind diese durch den VT auf Verlangen des WSA auszuführen.	27.07.2017
	Werden durch Umsetzung der Deckwerksentnahmen Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, sind die Beeinträchtigungen auf Verlangen des WSA Brandenburg zu beseitigen.	27.07.2017
	<u>Nicht vorhersehbare Wirkungen der Maßnahmen</u> Der VT hat auch für nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens einzustehen, diese zu beseitigen oder auf seine Kosten beseitigen zu lassen.	27.07.2017
Landesamt für Umwelt, Referat W 13		
	Empfohlen wird eine bauzeitliche Dokumentation von Auffälligkeiten im Gewässer (Fische atmen an der Oberfläche, Fischer sterben) und eine begleitende Sauerstoffmessung, protokolliert in einem Tagebuch.	30.11.2017 Zusage für bauzeitliche Dokumentation im EÖT
Landesamt für Umwelt, Referat W 24		
	Es bestehen vorbehaltlich der Bestätigung durch die Untere Wasserbehörde keine Einwände, die linkseitig der Rathenower Stremme beabsichtigten Auwaldpflanzungen bis an das Gewässer zu führen und hier keinen Unterhaltungstreifen vorzusehen.	27.07.2017
	Für die Rathenower Stremme wird ein Monitoring der	30.11.2017

Planfeststellungsbeschluss für Gewässerrandstreifenprojekt - Maßnahmenkomplex 13 (UHW km 104,0 bis 109,0)

Stellungnahme/ Einwendung	Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
	<p>Gewässersohle, analog der in Kapitel 5.2.1 der Unterlage „Nachweise der Standsicherheit der zu entsiegelnden Ufer für den MK 13...“ für die Havel beschriebenen, gefordert:</p> <p>Der VT führt Sichtkontrollen der Rathenower Stremme im Bereich der Maßnahme FI_Gr_10_08_03 auf unbeabsichtigte Folgen des Vorhabens, insbesondere auf Uferabbrüche und Sedimenteinträge durch. Als unbeabsichtigt gelten alle Folgen, die nicht in der festgestellten Planung beschrieben sind. Die Kontrollen sind schriftlich zu dokumentieren, bei Auftreten unbeabsichtigter Folgen mit Fotos, unabhängig davon, ob sie als tolerierbar oder zu beseitigen eingestuft werden.</p> <p>Zeitpunkte: zunächst ein halbes Jahr, dann im 1., 2., 3. und 4. Jahr nach Fertigstellung.</p> <p>Die schriftlichen Kontrollergebnisse sind innerhalb eines Monats nach der Kontrolle an das LfU W 24 zu übermitteln.</p> <p>Für den Fall, dass entgegen der morphodynamischen Nachweisführung Nachregulierungen auf Grund der im Rahmen des Vorhabens durchgeführten Maßnahmen an der Rathenower Stremme oder der Ufer im Bereich der Maßnahme FI_Gr_10_08_03 erforderlich werden, werden diese vom VT durchgeführt. Art und Umfang der Nachregulierungsmaßnahmen sind mit dem LfU, Referat W 24 abzustimmen. Die Kosten trägt der VT.</p>	Zusage im EÖT
Landesamt für Umwelt, Referat N1		
	In unmittelbarer räumlicher Nähe der Eingriffsorte sind vor den Baumfällungen an verbleibenden Bäumen 26 Fledermauskästen gemäß Maßnahmenblatt „FM1“ anzubringen.	27.07.2017
	Im Bereich des westlich an die Eingriffsfläche angrenzenden Bahndammes sind in besonnten Abschnitten gem. Maßnahmenblatt „CEF 2“ drei Stein-, Sand- und Holzhaufen (Größe 3x6 m, bis 1 m Höhe) aufzuschichten.	27.07.2017
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum		
	Sollten bestehende Deiche zurückgebaut werden, ist an geeigneten Stellen das Profil des Deichaufbaus durch archäologisches Fachpersonal zu dokumentieren, um zu prüfen, ob sich unter bzw. im heutigen Deichkörper Reste älterer Anlage	27.07.2017

Planfeststellungsbeschluss für Gewässerrandstreifenprojekt - Maßnahmenkomplex 13 (UHW km 104,0 bis 109,0)

Stellungnahme/ Einwendung	Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
	erhalten haben.	
	Allgemeine Auflagen: Die bauausführenden Firmen sind über diese Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.	27.07.2017
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		
	Die Baumaßnahme wird innerhalb eines militärischen Sicherheitsbereiches durchgeführt. Es kommen daher keine Auftragnehmer/ Baufirmen in Frage, die ihren Sitz in einem Staat mit besonderem Sicherheitsrisiko haben.	27.07.2017
	Es dürfen keine Werkstoffe oder Materialien aus Staaten mit besonderem Sicherheitsrisiko verwendet werden.	27.07.2017
	Die Planungsunterlagen sind bis einschließlich der haushaltsbegründenden Bauunterlagen mit „Verschlussache-Nur für den Dienstgebrauch“ einzustufen. Ausschreibungs-, Vergabe- und Bauausführungsunterlagen können „offen“ eingestuft werden, wenn daraus die Bezeichnung und der Auftrag der Dienststelle, die örtliche Lage und Zweckbestimmung des zu bauenden Objekts, sowie die örtliche Lage und Zweckbestimmung der von der Baumaßnahme betroffenen Objekte in benachbarten Einrichtungen nicht ersichtlich sind.	27.07.2017
	Die Baumaßnahme selbst kann grundsätzlich „offen“ ausgeführt werden. Der Aufenthalt des Firmenpersonals ist auf dessen Arbeitsbereich und der unmittelbaren Zuwegung dorthin begrenzt. Der Aufenthalt in der militärischen Anlage außerhalb der täglichen Arbeitszeit ist untersagt.	27.07.2017
Landesbetrieb für Straßenwesen		
	Zur Vermeidung von zusätzlichen Immissionen für Anwohner an der Bundesstraße sind die erforderlichen Boden- und Materialtransporte vorrangig über den Wasserweg (Havel) zu organisieren.	25.10.2017
	Sollten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahmen die geplanten Baustellenzufahrten von der B 102 erforderlich sein, sind insbesondere die gesetzlichen Vorschriften der §§ 8a i.V.m. 8	25.10.2017

Stellungnahme/ Einwendung	Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
	FStrG zu beachten.	
	<p>Die Sondernutzung für die Baustellenzufahrten ist beim LS, SG Straßenverwaltung West, Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam, rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn, mindestens jedoch einen Monat vorher, zu beantragen. Dem Antrag auf Sondernutzung sind nachstehende aussagefähige Planunterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übersichtslageplan mit Kennzeichnung der Lage der Baustellenzufahrten und Angaben zum betreffenden Abschnitt und Straßenkilometer der B 102, • Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung der Baustellenzufahrten, Schleppkurvennachweis für das maßgebende Bemessungsfahrzeug, Nachweis der Sichtfelder gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen Ausgabe 2012, Entwässerungsnachweis u.s.w., • Regelquerschnitt mit Angaben zum Befestigungsaufbau für die Baustellenzufahrt im Anschluss zur B 102; Hinweis: der Anschluss im Bereich der B102 ist ausreichend bituminös zu befestigen, • Angaben zu den zu erwartenden Verkehrsmengen in Kfz/24h, getrennt nach Pkw und Lkw. 	25.10.2017
E.DIS AG		
	Auf der Fläche für die geplante Flutrinne mit der Bezeichnung „Fl_Gr_10_09“ kreuzt ein Mittelspannungskabel im Eigentum der E.DIS AG die südl. Spitze. Eventuelle Umverlegungsmaßnahmen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen.	27.07.2017
Wasser- und Abwasserverband Rathenow		
	Die geplanten Baustraßen östlich und südlich der Havel zwischen km 0107,00 und 106,2, die dem Materialtransport dienen, queren unsere Abwasserdruckleitung und das Steuerkabel. Es sind entsprechende Schutzmaßnahmen beim Anlegen und auch beim Rückbau der Baustraßen vorzusehen, um diese Anlagen vor Beschädigung zu schützen.	27.07.2017

Stellungnahme/ Einwendung	Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
	Die Anordnung der Flutrinne ist in nördlicher Richtung (entsprechend in Kilometrierungsrichtung) zu verschieben. Zwischen äußerster Böschungsschulter und Leitungsachse der vorhandenen Druckleitungen des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow ist ein Mindestabstand von 10,00 m einzuhalten. Die Zugänglichkeit der verbandseigenen Anlagen muss zu jeder Zeit, auch während der Bautätigkeiten, möglich sein.	27.07.2017
	Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 20.03.2017 beschrieben, wird die Sicherung der Anlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow durch geeignete Maßnahmen (mind. Lastverteilung) im Bereich der Baustraßen und Zuwegungen gefordert. Die Art und Weise ist vor der Ausführung abzustimmen.	27.07.2017
	Für das Anlegen von Lagerplätzen sind im Bereich der Anlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow geeignete Sicherungsmaßnahmen einzuplanen.	27.07.2017
	<ul style="list-style-type: none"> • Die temporären Inanspruchnahmen samt Entschädigungs- und Verkehrssicherungsregelungen sind vor Beginn der jeweiligen Maßnahme über privatrechtliche Erlaubnis- / Nutzungsverträge zu regeln. • Die Modalitäten hinsichtlich der dauerhaften Inanspruchnahme sind vor Baubeginn zu regeln. • Eine Bestandsdokumentation der involvierten städtischen Straßen und Wegflächen sowie Zuwegungen hat zu erfolgen. 	27.07.2017

B.2 Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf den folgenden rechtlichen Erwägungen.

B.2.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1.1 Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren

Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren sind die Regelungen der § 1 ff. VwVfGBbg und § 70 WHG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG.

B.2.1.2 Notwendigkeit der Planfeststellung

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung.

Gewässerausbau ist nach § 67 Abs. 2 WHG die Herstellung, die Beseitigung sowie die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers. Das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben führt zu einer wesentlichen Umgestaltung der Unteren Havel und ihrer Ufer.

B.2.1.3 Zuständigkeit und Umfang der Planfeststellung

Das Landesamt für Umwelt als obere Wasserbehörde ist gemäß § 2 Nr. 2 WaZV i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren, welche einen Gewässerausbau zum Gegenstand hat.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 Satz 1 1. HS, Satz 2 VwVfG). Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 2. HS VwVfG). Die wesentlichen durch die Planfeststellung konzentrierten Entscheidungen sind unter A.3 aufgeführt.

Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde auch die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. Die zur Durchführung des § 15 Bundesnaturschutzgesetz erforderlichen Entscheidungen ergehen im Einvernehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde, § 7 Abs. 1, Satz 1, 1. HS BbgNatSchAG.

B.2.1.4 Anhörungsverfahren

Das Anhörungsverfahren ist gemäß § 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 73 VwVfG ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Aspekt der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 VwVfG hat stattgefunden.

Die unter B.1.3 benannten, im Land Brandenburg nach § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 36 BbgNatSchAG anerkannten und in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich betroffenen Naturschutzvereinigungen sind im Planfeststellungsverfahren in der erforderlichen Weise beteiligt worden.

B.2.1.5 Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das geplante Vorhaben besteht im Ergebnis der nach § 3c UVPG i. V. m. der Anlage 1, Nr. 13.18.1 zum UVPG vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls keine Verpflichtung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, denn das Vorhaben ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG am 24.01.2017 öffentlich bekannt gemacht.

B.2.2 Materieil-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit unter der Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die festgestellte Planung berücksichtigt die in den Wassergesetzen, den Naturschutzgesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote, ist im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

B.2.2.1 Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist Bestandteil der Maßnahmen des Naturschutzgroßprojektes „Gewässerrandstreifenprojekt Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ (GRP), das als Ziel u.a. die Rekonstruktion eines möglichst naturnahen Wasserhaushalts im Deichvorland der Havel und die Wiederherstellung der an diesen gebundenen Lebensräumen verfolgt. Die Zielstellung orientiert sich dabei an den Grundstrukturen, Funktionen und Prozessen eines mitteleuropäischen, natürlichen, alluvialen Flachlandsflusses und seiner Aue.

Auch dieses Vorhaben dient diesem Ziel. Die Herstellung von Flutrinnen, der Rückbau von Verwallungen sowie die Schlitzung des „Sommerdeiches“ Göttlin ermöglichen eine frühzeitige Ausuferung der Havel aus dem Mittelwasserbett und die Nutzung breiter, flacher Abflussprofile auf den Vorländern. Die Entnahme von Deckwerken trägt zusätzlich zu einer naturnahen Ausprägung der Wasserwechselzonen bei und fördert die vorhandenen und haveltypischen Habitate. Damit ist eine „freie“ Entwicklung möglich und i.S. des GRP und der Wasserrahmenrichtlinie ausdrücklich gewollt. Durch die Initialisierung von Auwald wird die Grundlage für die Entwicklung von artenreichen und standorttypischen Lebensgemeinschaften, die in ganz Deutschland bedroht sind, geschaffen.

Das festgestellte Vorhaben ist im Interesse des Wohls der Allgemeinheit vernünftiger Weise geboten und im Hinblick auf ihre enteignungsrechtliche Vorwirkung i. S. d. § 71 WHG gerechtfertigt.

Eine Planrechtfertigung ist gemäß § 70 WHG i. V. m. § 14 Abs. 3, 4 WHG für das festgestellte Vorhaben erforderlich, da sich das Vorhaben auf Rechte Dritter nachteilig auswirkt und diese z. T. Einwendungen erhoben haben. Jede hoheitliche Planung, von welcher Einwendungen auf Rechte Dritter ausgehen, bedarf einer konkreten Planrechtfertigung.

Dieser Planfeststellungsbeschluss entfaltet zudem enteignungsrechtliche Vorwirkung i. S. d. § 71 WHG. Für das Vorhaben werden Flächen in Anspruch genommen, welche in privatem Eigentum stehen bzw. für private Interessen genutzt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat entschieden, dass für die Durchführung der festgelegten Planung die Enteignung zulässig ist (siehe A.4.13).

Eine Enteignung ist nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1, § 71 WHG nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Enteignung ist damit, dass das Vorhaben aus Gründen des Allgemeinwohls objektiv erforderlich ist.

Die Erforderlichkeit der geplanten Maßnahme ist hierbei nicht erst dann gegeben, wenn das Vorhaben unausweichlich ist. Vielmehr genügt es, dass die Maßnahme, gemessen an den Zielen des WHG und des BbgWG vernünftigerweise geboten ist. Vernünftigerweise geboten ist ein Vorhaben aber bereits dann, wenn im Widerstreit verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes und öffentlicher Aufgaben ersterer zurückzutreten habe.

Planfeststellungsbeschluss für Gewässerrandstreifenprojekt - Maßnahmenkomplex 13 (UHW km 104,0 bis 109,0)

Das Vorhaben liegt zudem in mehreren Schutzgebieten. Es entspricht u.a. den Regelungen der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Havel Nord“ und dient der Sicherung, Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie (FFH-Gebiet „Niederung der Unteren Havel / Gülper See“, SPA „Niederung der Unteren Havel“, NSG „Untere Havel Nord“, LSG / NP „Westhavelland“).

Das planfestgestellte Vorhaben ist im Hinblick auf die vom WHG, BbgWG und dem BNatSchG gesetzlich vorgegebenen fachplanungsrechtlichen Ziele vernünftigerweise geboten.

B.2.2.2 Abwägung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit (§ 95 Satz 1 BbgWG, siehe B.2.2.1) unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die Planung entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Die im Rahmen des Vorhabens relevant gewordenen öffentlichen und privaten Belange sind ermittelt, anschließend diese jeweils für sich objektiv gewichtet und schließlich zueinander in einen angemessenen Ausgleich gebracht worden.

Das Abwägungsgebot, nämlich das Gebot, die von der vorliegenden Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, ergibt sich vorliegend mangels gesetzlicher Positivierung zwar nicht aus § 68 WHG, folgt jedoch aus dem Wesen einer jeden rechtsstaatlichen Planung (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) und gilt dementsprechend allgemein.

Das rechtsstaatliche Abwägungsgebot tritt somit ergänzend neben die §§ 68 Abs. 3, 70 i. V. m. 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 bis 6 WHG sowie die §§ 89 BbgWG und §§ 74 und 75 VwVfG.

Das Gebot sachgerechter Abwägung wird nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Vorzugswürdigkeit des einen und damit notwendigerweise die Zurücksetzung eines anderen entscheidet und damit zugleich in der Wahl von Planungsalternativen die eine gegenüber der anderen bevorzugt. Innerhalb dieses Rahmens ist nämlich das Vorziehen und Zurücksetzen bestimmter Belange eine geradezu elementare planerische Entscheidung; das setzt allerdings voraus, dass sich im Abwägungsprozess sachgerechte und hinreichend gewichtige Gründe ergeben, die es rechtfertigen, dem einen Belang den Vorzug vor dem anderen einzuräumen.

Für die planerische Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Plan maßgebend. Somit sind spätere Änderungen der Sach- und Rechtslage grundsätzlich nicht geeignet, der zuvor getroffenen Abwägungsentscheidung nachträglich den Stempel der Rechtmäßigkeit oder Fehlerhaftigkeit aufzudrücken.

B.2.2.3 Bestimmungen der § 67 WHG, § 89 BbgWG

Nach § 67 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustandes des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Gemäß § 89 Abs. 1 BbgWG müssen Ausbaumaßnahmen den im Maßnahmenprogramm, Bewirtschaftungsplan und Risikomanagementplan nach § 99 BbgWG an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen. Der Plan wird diesen Anforderungen gerecht.

B.2.2.4 Abwägung der öffentlichen Belange

Öffentliche Belange sind alle Belange, die auf dem öffentlichen Recht beruhen und Ausgestaltungen oder Funktionen des Wohls der Allgemeinheit, des Gemeinwohls und der öffentlichen Interessen sind.

Der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens stehen keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen.

B.2.2.4.1 Raumordnung und Landesplanung

Ziele der Raumordnung stehen nach der Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL) vom 24.03.2017 dem Vorhaben nicht entgegen. Die GL hat mitgeteilt, dass die Grundsätze und Ziele der Raumordnung, der Freiraumentwicklung sowie des vorbeugenden Hochwasserschutzes in der Planung berücksichtigt wurden. Es ist sicherzustellen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzenden Siedlungsflächen zu erwarten sind.

Nach der Festlegungskarte 1 des LEP B-B liegt das Plangebiet vollständig im Freiraumverbund gemäß Ziel 5.2 LEP B-B. Dieses Ziel der Raumordnung wird durch den RegPI HF 2020 konkretisiert. Da Vorranggebiete Freiraum des RegPlan HF 2020 die Gebiete mit Freiraumfunktionen gemäß Ziel 5.2 LEP B-B umfassen, befinden sich die Planflächen des ö.g. Planfeststellungsabschnittes vollständig im Vorranggebiet Freiraum. Somit kommt hier ausschließlich Ziel 3.1.1 RegPI HF 2020 zur Anwendung. Danach sind die Vorranggebiete Freiraum zu sichern und in ihrer Funktionsfähigkeit zu entwickeln.

Mit der vorliegenden Planung sollen Abflusshemmnisse beseitigt, haveltypische Biotope wiederhergestellt und durch die Initialisierung von Auenwald die Grundlage für die Entwicklung von artenreichen und standorttypischen Lebensgemeinschaften geschaffen werden. Mit den beabsichtigten Maßnahmen wird der Freiraum gesichert und seine Funktionsfähigkeit gesteigert. Somit entspricht die vorliegende Planung Ziel 3.1.1 RegPI HF 2020.

Die sich aus § 6 Abs. 1 und 3 LEPro 2007 und Nr. 5.1, 5.3 LEP B-B ergebenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse werden angemessen berücksichtigt. Danach sollen die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit gesichert und entwickelt sowie der bestehende Freiraum in seiner Multifunktionalität erhalten werden. Die öffentliche Zugänglichkeit von Gewässerrändern soll erhalten bleiben. Die geplanten Renaturierungsmaßnahmen tragen zur multifunktionalen Entwicklung des betroffenen Freiraumes bei. Durch den Erhalt und die abschnittsweise Wiederherstellung des Fußweges leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Förderung der Erlebbarkeit der Gewässerränder.

Der Risikobereich Hochwasser nach dem Grundsatz 5.3 LEP B-B wird in den wasserwirtschaftlichen Belangen B.2.2.4.3 behandelt.

B.2.2.4.2 Städtebauliche und gemeindliche Belange

Die von dem Vorhaben betroffene Stadt Rathenow stimmt dem Vorhaben entsprechend ihrer Stellungnahme vom 20.03.2017 zu.

Die von der Stadt genannten Hinweise zur Bauausführung sagt der VT zu (s. Kap. B.1.4). So werden die Standorte der Baueinheiten derart festgelegt, dass sie außerhalb der Fahrinne liegen bzw. diese nicht beeinträchtigen. Zudem können nachteilige Auswirkungen der Schlitzung des Sommerdeiches Göttlin auf Siedlungsbereiche lt. Gutachten (Hydrodynamische Modellierung der SH Grütz im Rahmen

der Nachweisführung zum Maßnahmenkomplex 13, Unterlage-Nr. 10.1, smile consult GmbH, Stand 26.04.2016) ausgeschlossen werden.

B.2.2.4.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen, die im Genehmigungsverfahren von den beteiligten Behörden abgegeben wurden, hat sich die Planfeststellungsbehörde dafür entschieden, die Planung des VT (aufgestellter Plan mit Deck- und Ergänzungsblättern, s. A.2.1 und A.2.3) zu genehmigen.

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Mit der Planung des VT wird ein den Anforderungen der WRRL gerechtes Maßnahmenpaket erkennbar. So sind im Hinblick auf die WRRL-Umweltziele Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot keine Probleme erkennbar.

Das Referat W 13 des LfU hat in seiner Stellungnahme vom 04.05.2017 festgestellt, dass durch die Maßnahmen das Verschlechterungsverbot gemäß § 27 WHG nicht verletzt wird und das Vorhaben einer Zielerreichung nicht entgegensteht. Jedoch fehlt aus Sicht des Fachreferates eine systematische auf den Wasserkörper DE58_4 bezogene Abarbeitung der vorhabensspezifischen Wirkungen hinsichtlich der Qualitätskomponenten und Umweltziele der EU-WRRL (bzw. WHG und OGewV) – im Sinne eines WRRL Fachbeitrags bzw. einer quantitativen auf die WRRL-Zielerreichung bezogenen Planrechtfertigung. Zudem stellt die aus dem GEK Untere Havel zitierte Einstufung des chemischen Zustands als „gut“ nicht mehr den aktuellen, jetzt maßgeblichen Zustand gemäß Bewirtschaftungsplan für den Zeitraum 2016-2021 dar. Von dem VT wurde diesem Punkt mit der Erwiderung vom 27.07.2017 und den damit verbundenen Änderungen im Erläuterungsbericht begegnet. Der VT hat den chemischen Zustand in „nicht gut“ geändert (Stand 13.12.2017, s. Seite 62, Unterlage-Nr. I).

Nach dem Urteil des OVG Lüneburg (Urteil vom 22.04.2016, Az.: 7KS 27/15) kann auf einen Fachbeitrag zur WRRL verzichtet werden, wenn eine Verschlechterung des Zustandes des Oberflächenwasser- und Grundwasserkörpers ausgeschlossen werden könne. Hierzu habe in dem landschaftspflegerischem Begleitplan eine detaillierte Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser zu erfolgen. Die Erheblichkeit und Ausgleichbarkeit der Auswirkungen des Vorhabens sei zudem zu bewerten. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Ansicht zum Entfallen eines WRRL-Fachbeitrags an. Nach den Planunterlagen und dem LBP wird eine Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers und des Grundwassers ausgeschlossen. Im LBP (Seiten 40 bis 42) wird das Schutzgut Wasser im Hinblick auf die Oberflächengewässer Havel, Altarme und Binnengräben und auf das Grundwasser geprüft. Die einzelnen Maßnahmen des Vorhabens werden im Hinblick auf anlagen-, betriebs- und baubedingte Veränderungen der Oberflächengewässer bewertet. Danach führen die Deckwerksentsiegelungen und die Flutrinnen zu anlagebedingten baulichen Veränderungen durch die Entnahme von Uferstrukturen und die Abgrabung von Uferflächen. Durch die Altarmanschlüsse wird das Havelufer geringfügig durch die Anschlüsse verändert, der Altarm wird künftig ab MHQ durchströmt. Das Naturschutzvorhaben dient der Rekonstruktion eines möglichst naturnahen Wasserhaushalts im Deichvorland der Havel. Es wirkt sich damit anlagen- und betriebsbedingt positiv auf den Wasserhaushalt aus. Baubedingt gibt es potentielle Beeinträchtigungen der Uferabschnitte durch die Abgrabungen und Entnahmen der Ufersubstrate und potentielle Beeinträchtigungen angrenzender Uferabschnitte der Havel durch die

Bauarbeiten. Diese sind nur vorübergehender Natur und stellen keine wesentlichen Beeinträchtigungen dar.

Eine erhebliche anlagen-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigung des Grundwassers liegt nicht vor. Nach dem LBP liegt der Grundwasserflurabstand im Vorhabengebiet zwischen 1,5 und 1 m. Die Flächen entlang der Anschlüsse der Flutrinnen, Altarme und Verwallungen können bei Hochwasserereignissen überstaut werden. Die staunassen Bereiche können sich bis ins Frühjahr halten. Wegen der überwiegenden Wiesennutzung und der anstehenden relativ geschützten Bodensubstrate kann eine erhebliche Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden. Um eine baubedingte Beeinträchtigung des Grundwassers zu vermeiden, sind in der Nebenbestimmung A.4.2.2. Schutzauflagen während der Bauphase zur Vorbeugung gegen Havarien mit Ölen durch Baumaschinen festgesetzt worden.

WRRL-Strukturgüte

Alle Maßnahmen zielen auf eine Verbesserung der Strukturgüte in der Havel ab. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit den Planungen des PEP "Untere Havel" und dem genannten GEK. Eine Quantifizierung der Verbesserungen kann in der vorliegenden Einschätzung nicht erfolgen, sondern muss nach Umsetzung mit Hilfe einer erneuten Strukturgütekartierung festgestellt werden. Dass sich Verbesserungen im Sinne der Zielstellung nach EU-WRRL ergeben ist unstrittig.

Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit sind in MK 13 nicht erforderlich.

WRRL-Wasserchemie

Die geplanten Maßnahmen haben keine negativen Auswirkungen auf wasserchemische Parameter. Gemäß Bewirtschaftungsplan 2016 – 2021 ist für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe festzustellen, dass kein Wasserkörper den „guten“ chemischen Zustand besitzt.

WRRL-Biologie

Der Zustand der biologischen Qualitätskomponente nach Maßnahmenumsetzung kann nur abschätzungsweise prognostiziert werden. Infolge des verbesserten Zustands der Strukturgüte ergeben sich erfahrungsgemäß im Weiteren auch Verbesserungen beim biologischen Zustand. Insbesondere die Schaffung standorttypischer Uferbereiche und die Entfernung von naturraumfremden Materialien aus der Uferzone führen zu einer Habitatvergrößerung für die haveltypische Makrophyten und – Zoobenthosarten. Die einsetzende eigendynamische Entwicklung in den Böschungsbereichen stellt zusätzliche Lebensräume für qualitätsbestimmende Artengruppen her. Aber auch der verbesserte hydraulische Anschluss von Teilen der Aue an den Havelabfluss führt zu regelmäßigen temporären Überströmungen von Rinnenstrukturen. In diesen Reliefeinheiten werden sich entsprechend angepasste und flussniederungstypische Vegetationsformen entwickeln. Eine Verbesserung der biologischen Qualitätskomponente ist zu erwarten.

Baubedingte Auswirkungen auf die Anforderungen der EU-WRRL sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Das Vorhaben berücksichtigt die Planungsleitlinien des § 67 WHG.

Einordnung des Vorhabens in das Gesamtkonzept des GRP gemäß PEP

Weiter führt das Referat W 13 an, dass sich die Unterlagen auf die Beschreibung beschränken, welche Maßnahmen an welcher Stelle durchgeführt werden sollen, eine fachliche Untersetzung und eine Aktualisierung des großräumigen PEP zu dem GRP aus dem Jahr 2009 für das Vorhabengebiet des Maßnahmenkomplexes 13 jedoch nicht erfolgt. Von dem VT wurde diesem Punkt mit der Erwidern vom 27.07.2017 aus Sicht der Zulassungsbehörde ausreichend begegnet. Ergänzend erfolgte eine fachliche Untersetzung telefonisch und per E-Mail (12.04.2017).

Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen der Gewässerökologie

Das Referat W 13 fordert in seiner Stellungnahme eine bauzeitliche Dokumentation von Auffälligkeiten im Gewässer (Fische atmen an der Oberfläche, Fischsterben), wie auch eine begleitende Sauerstoffmessung, protokolliert in einem Tagebuch. Im Rahmen des Erörterungstermins wurde sich darauf verständigt, dass eine in Albertsheim befindliche Sauerstoffmessstelle zur Überwachung genutzt wird (s. A.4.2.9). Die kritische Temperatur für Sauerstoffdefizite liegt dabei oberhalb 18 °C. Da jedoch in den Wintermonaten gebaut wird, sei ein kritischer Sauerstoffgehalt auszuschließen. Zudem verweist der VT darauf, dass entsprechende Vermeidungsmaßnahmen im LBP festgelegt wurden (Maßnahmen-Nr. A 4). Eine bauzeitliche Dokumentation von Auffälligkeiten im Gewässer sagt der VT zu.

Aktualität der hydrologischen Datengrundlagen

Ferner wies das Referat W 13 darauf hin, dass den hydraulischen Modellierungen die Durchfluss- und Pegelraten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung zugrunde liegen, die auch bereits bei den Modellierungen im Rahmen des PEP Untere Havelniederung (Fertigstellung im Jahr 2009) genutzt wurden. Durch den Antragsteller sollte begründet werden, dass eine Verwendung aktuellerer Datenreihen keine signifikanten Auswirkungen auf die Nachweisführung hätte. Ferner wird grundsätzlich empfohlen möglichst aktuelle Datenreihen zu verwenden, um Zweifel an der Aussagefähigkeit der Modellergebnisse zu vermeiden.

Zu diesen Bedenken erwiderte der VT, dass die hydrodynamische Nachweisführung auf der wasserbaulichen Systemanalyse basiert, die auf der Basis von Differenzbetrachtungen zwischen Planungs- und Istzuständen mögliche maßnahmenbedingte Betroffenheiten, unter Minimierung von Unschärfen und Unsicherheiten in den Basisdaten, Randbedingungen und Modellannahmen, identifiziert. Um Aussagen über das gesamte Abflussspektrum treffen zu können, wird das Abflussspektrum mittels geeigneter Abfluss/Wasserstands-Paare diskretisiert. Um den Genehmigungsbehörden eine direkte Vergleichbarkeit mit den Prognosen aus dem PEP zu erleichtern, wurden dieselben Stützstellen gewählt. Die Verwendung anderer Stützstellen führt zu keinen anderen Aussagen im Rahmen der wasserbaulichen Systemanalyse, da die gewählte Diskretisierung eine hinreichende Abdeckung des gesamten Abflussspektrums sicherstellt.

Die wasserbauliche Systemanalyse deckt das gesamte Spektrum von Durchflüssen (NNQ-HHQ) ab. Eine Berücksichtigung aktuellerer Daten wie dem Hochwasserereignis im Jahr 2013 würde daher keinen relevanten Einfluss auf die hydraulischen Modellberechnungen und die Gestaltung der Maßnahmen haben. Aus Sicht des WSA stellt die Verwendung nicht aktualisierter Daten in diesem Zusammenhang kein Problem dar.

Hydraulische und morphologische Modellierung und entsprechendes Monitoring

Der Vorhabenträger verweist in seiner Erwiderung vom 27.07.2017 darauf, dass ein solches Monitoring ohnehin immer durch das WSA verlangt wird. Einzelheiten sind den entsprechenden Auflagen des WSA bzw. den Nebenbestimmungen zum PFB zu entnehmen.

Da nach der Stellungnahme des Referates W 13 die Aussagekraft der Modellierungsergebnisse teilweise ungewiss ist, kommt einem Monitoring in Bezug auf die Veränderungen (z.B. Umlagerungsprozesse des Sediments), die tatsächlich stattfinden, eine große Bedeutung zu. Zu einem entsprechenden längerfristigen Monitoring, das der Überprüfung der Annahmen und Berechnungsergebnisse der morphodynamischen Modellierung dient, fehlen bislang Aussagen.

Der Vorhabenträger verweist in seiner Erwiderung darauf, dass ein solches Monitoring ohnehin immer durch das WSA verlangt wird. Im Rahmen des EÖT wurde sich darauf verständigt, dass eine solche bauwerksbezogene Erfolgskontrolle bis 10 Jahre nach Abschluss der Maßnahme erfolgen soll.

Auswirkungen des Vorhabens auf Rathenower Stremme

Das Referat W 24 merkt in seiner Stellungnahme vom 13.03.2017 an, dass ggf. auftretende nachteilige Auswirkungen auf die Rathenower Stremme nicht vertieft betrachtet wurden. Auch die Wahl nur eines Rauigkeitsbeiwertes (k_{st} 40) für alle im Vorhabengebiet befindlichen Fließgewässer ist nicht zielführend. In der Folge wurde seitens des Referates W 24 ein Monitoring der Gewässersohle gefordert. Ein im Vorfeld des am 30.11.2017 stattgefundenen Erörterungstermins erfolgtes Abstimmungsgespräch zwischen dem VT und dem Referat W 24 hatte zum Ergebnis, dass das Referat W 24 von der Forderung einer bauwerksbezogenen Erfolgskontrolle absieht und stattdessen Sichtkontrollen der Rathenower Stremme und Nachregulierungen gefordert hat, die unter den Zusagen B.1.4 aufgeführt sind.

Gewässerunterhaltung und Hochwasserbetroffenheit

Das Vorhabengebiet liegt in der Stauhaltung Grütz der Unteren Havelwasserstraße. In diesem befinden sich Gewässer 1. Ordnung, die in der Unterhaltungspflicht des Landes stehen, sowie Gewässer 2. Ordnung, die durch den Wasser- und Bodenverband Rathenow unterhalten werden (vgl. Tab. 1 Erläuterungsbericht). An diesen Gewässern wird keine Modifizierung der Stauziele und Wasserstände vorgenommen. Maßnahmen, welche eine Anpassung an die Unterhaltung erfordern, finden nicht statt.

Innerhalb des Vorhabensbereiches liegen Gewässer bzw. Gewässerabschnitte im Sinne der „Verordnung zur Bestimmung hochwassergeneigter Gewässer- und Gewässerabschnitte“ vom 17.12.2009. Dies sind Havel, Rathenower Havel, Rathenower Stremme, Rathenower Stadtkanal und der Schliepengraben.

Der „Sommerdeich“ Götlin hat keinerlei Hochwasserschutzfunktion für die Infrastruktur. Er befindet sich nicht im Eigentum des Landes und wird somit auch nicht unterhalten. Die Anlage (eigentlich handelt es sich eher um einen Sandwall als um ein technisches Bauwerk) wurde zu DDR-Zeiten angelegt, um die dahinter liegenden tiefer gelegenen Flächen, welche landwirtschaftlich genutzt wurden, vor sommerlichen Hochwässern (MHW) zu schützen.

Im Bereich des Maßnahmenkomplexes 13 treten, bezogen auf die Extremereignisse (s. Anlage 10.1), keine Verschlechterungen für den Hochwasserschutz auf. Dies betrifft sowohl die Wasserstände als auch die hydraulischen Belastungen auf das Gewässerbett der Havel. Schützenswerte Deichanlagen, Straßen oder andere Infrastruktur, welche durch veränderte Fließgeschwindigkeiten oder

Schubspannungen gefährdet sein könnten, sind im Gewässerumfeld nicht vorhanden. Hochwasserschutzanlagen sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Im Rahmen des am 05.07.2017 stattgefundenen Abstimmungsgesprächs, zwischen dem NABU und dem WSA Brandenburg, wurde sich darauf verständigt, dass eine Aufsandung der Deckwerke vom Böschungsfuß bis zur Geländeoberkante in einer Mächtigkeit von mindestens 1,00 m zu erfolgen hat, da sich der Sand nach dem Einbringen noch 10 bis 15 cm setzt. Die Übersandung erfolgt im Rahmen der Unterhaltungsarbeiten durch Entnahme von Material aus der Fahrrinne. Die Übersandung von Deckwerk mit dem flussbettentstammenden Material ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Die Flächen sind in der Maßnahmenkarte nur informell dargestellt (keine Betroffenheitsanalyse etc.).

Grundwasser

Der Rückbau des Sommerdeiches Göttlin führt bei allen betrachteten Hochwasserabflüssen zu einer Reduzierung der berechneten Grundwasserstände. Bei Mittel- und Niedrigwasserabflüssen, ohne eine Überströmung der Vorländer, verhält sich die Maßnahme neutral (PEP Seite 8-569).

Eine erhebliche anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigung des Grundwassers durch das Vorhaben liegt nicht vor. Baubedingte Beeinträchtigungen können im Rahmen der Bauphase potentiell bei Havarien auftreten. Bei Beachtung von Schutzauflagen (Verwendung von biologisch abbaubarem Öl für Baumaschinen) sind Konflikte minimierbar und als nicht erheblich zu werten.

B.2.2.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Von dem Vorhaben sind naturschutzrechtliche Belange berührt. Diese widersprechen jedoch nicht der Genehmigung des Vorhabens.

B.2.2.4.4.1 Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG verbunden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Damit ist der Eingriff gemäß §§ 13, 15 BNatSchG zulässig.

Wesentliche Grundlage für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP, s. Unterlage Teil II), die spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SAP, s. Unterlage Teil III).

Anwendung der Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das Vorhaben ist mit solchen Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Fauna, Flora und Biotop verbunden.

Das Vorhaben unterfällt somit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Der Eingriff darf gemäß den §§ 14 ff. BNatSchG nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Planfeststellungsbeschluss für Gewässerrandstreifenprojekt - Maßnahmenkomplex 13 (UHW km 104,0 bis 109,0)

bei der naturschutzrechtlichen Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die fachrechtliche Zulassungsentscheidung wird durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung welche einen eigenen Versagungsgrund darstellt ergänzt.

Im Rahmen einer Planfeststellung, die ihrerseits eine planerische Abwägung erfordert, ist die Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG eigenständig neben der sonstigen Planabwägung durchzuführen. Die naturschutzrechtliche Abwägung bildet damit einen eigenen Versagungsgrund. Die Rechtsfolgen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind als striktes Recht einer Abwägung nicht zugänglich, so dass der Vermeidungs-, Ausgleichs- und ggf. Ersatzpflicht uneingeschränkt nachzukommen ist. Strikt bindend ist die Vermeidungs-, Ausgleichs- und ggf. Ersatzpflicht lediglich insoweit, als an die fachrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestimmte Folgepflichten anknüpfen.

Beschreibung des Plangebietes

Der Maßnahmenkomplex tangiert ausschließlich das Bundesland Brandenburg und befindet sich innerhalb mehrerer internationaler sowie nationaler Schutzgebiete, dies sind:

- FFH-Gebiet: DE 3339-301 Niederung der Unteren Havel / Gülper See
- SPA-Gebiet: DE 3339-402 Niederung der Unteren Havel
- Naturschutzgebiet (NSG): 3339-504 Untere Havel Nord
- Landschaftsschutzgebiet (LSG): 3340-602 Westhavelland
- Naturpark (NP): 3340-701 Westhavelland

Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffes selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht dagegen als "unvermeidbar" hin.

Schutzgut Boden

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen kann es durch die geplanten Maßnahmen zur Verdichtung von Böden und damit zu erheblichen Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen kommen. Erhebliche Beeinträchtigung können durch die Maßnahme A 7 „Rekultivierung“ (s. LBP Seite 125) teilweise vermieden werden.

Schutzgut Flora/Biotop

Durch die Maßnahme A 3 „Baum- /Gehölzschutz“ (s. LBP Seite 124) können erhebliche Beeinträchtigungen an die Baufelder angrenzender Gehölze ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora/Biotop können ferner durch die Maßnahmen A 5

Planfeststellungsbeschluss für Gewässerrandstreifenprojekt - Maßnahmenkomplex 13 (UHW km 104,0 bis 109,0)

„Schutzabstände Deckwerksentsiegelung / - übersandung“ (s. LBP-Seite 124) in Verbindung mit der Maßnahme A 6 „Auengehölzinitialisierung – Abstand zu schützenswerten Biotoptypen“ (s. LBP-Seite 125) vermieden werden.

Schutzgut Fauna

Auf den Maßnahmenflächen konnten Nachtigall, Gartengrasmücke und Blaumeise nachgewiesen werden. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt (Maßnahme A 1, LBP-Seite 123 + Ergänzung unter A.4.2.3).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna können zudem durch die Maßnahmen A 4 „Einsatz Ökologische Baubetreuung: Großmuscheln, Fische“ (s. LBP-Seite 124) in Verbindung mit der Maßnahme A 2 „Einsatz Ökologische Baubetreuung“ (s. LBP-Seite 123) vermieden werden.

Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlagebedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Schutzgut Boden

Durch die Teilversiegelung der Furten in den geplanten Geländerinnen und der Fußwege im Bereich ehemaliger Deiche und Dämme ergibt sich eine zu kompensierende Neuversiegelung von 446 m² (892 m² Teilversiegelung). Die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können durch die gemäß Antrag vorgesehene Auengehölzinitialisierung auf insgesamt 5,1 ha vollständig kompensiert werden.

Schutzgut Flora/Biotope

Der erhebliche Gehölzflächenverlust von insgesamt 8.675m² kann durch die gleichzeitig im Bereich des MK 13 vorgesehene Auengehölzinitialisierung (Pflanzung von 3.385 baumartigen und 13.542 strauchartigen Weichholzaunenarten) auf einer Fläche von ca. 5,1 ha vollständig kompensiert werden.

Anmerkung:

Nicht vermeidbare baubedingte Verluste von gewässerbegleitenden Röhrichtflächen werden sich in kurzfristigen Zeiträumen wieder einstellen, so dass der temporäre Vegetationsverlust keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.

Schutzgut FaunaFledermäuse

Die Beseitigung von 21 potenziellen Fledermausquartieren stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes dar. Um der Artengruppe zusätzliche Habitate anzubieten, sollen an den angrenzenden Bäumen im Umfeld der einzelnen Maßnahme insgesamt 26 Fledermauskästen angebracht werden (FM 1, s. LBP-Seite 128)

Darüber hinaus bedarf es einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Zauneidechse

Anlagebedingt kommt es zum Verlust eines Teilhabitats einer Population (765 m² Bahndamm). Westlich verbleiben angrenzend geeignete Lebensraumflächen, erhebliche Beeinträchtigung der Population sind dennoch zu erwarten. Die in den Antragsunterlagen vorgeschlagene CEF-Maßnahme kann im Rahmen der Eingriffsregelung Anrechnung finden. Erhebliche Beeinträchtigungen können durch Umsetzung der Maßnahme „bauvorgezogene Errichtung von Ersatzhabitaten der Zauneidechse“ (CEF-Maßnahme 2, s. LBP-seite 127) kompensiert werden.

Schutzgut Biotoptypen

Durch die Herstellung der Rinnenstrukturen bzw. der Wegnahme von Verwallungen sind nach § 30 BNatSchG geschützte Röhrichtflächen (Rohrglanzgras, Schilf, Uferstrukturen Havel) und Grünlandflächen betroffen. Insgesamt werden anlagenbedingt 16.430 m² geschützte Röhrichtflächen, 4.880 m² geschützte Uferflächen der Havel und 17.562 m² ungeschützte Grünlandflächen baulich verändert. Baubedingt werden durch Baustraßen und Lagerflächen 15.475 m² geschützte Röhrichtflächen und 10.645 m² ungeschützte Grünlandflächen temporär beansprucht.

Geplant ist an den einzelnen Maßnahmenstandorten die Entwicklung von naturnahen Rinnenstrukturen, die periodisch Wasser führen und sich künftig ebenfalls zu Röhrichtflächen und damit geschützten Biotoptypen entwickeln werden. In den tieferen Bereichen werden sich dort voraussichtlich Röhrichte aus Wasserschwadern und Schilf, in den Uferböschungen Röhrichte aus Rohrglanzgras und / oder Schilf entwickeln. Ein grundsätzlicher qualitativer oder quantitativer Verlust insbesondere der geschützten Röhrichte tritt somit in jedem Falle nicht ein. Im Gegenteil werden sich die Röhrichtflächen weiter deutlich vergrößern, da sich auch bisher nicht geschützte Grünlandflächen der Deich- und Bahndammabschnitte aufgrund des Geländeabtrags zu Röhrichtern entwickeln werden. Bezieht man die baubedingten Eingriffe nicht ein, entsteht eine Flächenvergrößerung geschützter Röhrichtflächen in Höhe von 26.131 m². Bei der Gegenüberstellung wurde bei den Biotoptypen im Bereich der entstehenden Rinnenstrukturen nur die Fläche der reinen tiefergelegenen Rinnenflächen berücksichtigt. Bezieht man die angrenzenden Böschungen ebenfalls mit ein, erhöht sich die Fläche noch entsprechend.

Die baubedingt genutzten Lagerflächen und Baustraßen unterliegen nur einer temporären Nutzung, so dass eine gesonderte Kompensation der überbauten Biotoptypen nicht notwendig ist. Die Vegetation unter den beanspruchten Flächen wird sich zeitnah wieder regenerieren und es werden sich gleiche Vegetationsgesellschaften wieder einstellen.

Schutzgut Boden

Für die künftige Befahrbarkeit der Furten in den geplanten Geländerinnen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge bzw. der Einrichtung von Fußwegen im Bereich ehemaliger Deiche und Dämme ergibt sich eine zu kompensierende Neuversiegelung von 446 m² (Gesamtfläche 892 m²; Anrechnung 0,5 da teilversiegelt). Die Neuversiegelung wird durch die Minimierungsmaßnahme 10.7 kompensiert. Im Bereich des dort rückzubauenden alten Bahndammes werden ebenfalls Betonplatten einer Überfahrt in Höhe von rund 600 m² zurückgebaut und die Flächen somit entsiegelt. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind hier somit ausgeglichen.

Der Rückbau von alten Dammlagen und Deichen ist aufgrund der anthropogen veränderten Böden nicht als ein Eingriff in das Schutzgut Boden zu betrachten und damit nicht kompensationspflichtig. Die fachgerechte Entsorgung des Bodenmaterials ist sicherzustellen. Weiterhin sind zum Schutz von angrenzenden Biotopen und Arten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu beachten.

Schutzgut Oberflächenwasser

Anlagenbedingte Eingriffe in Gewässerstrukturen erfolgen zum einen im Bereich von bestehenden Gewässern, die durch den zeitweisen Anschluss an die Havel verändert werden müssen. Zum anderen werden Uferflächen der Havel beim genannten Anschluss verändert. Hier liegen jedoch im Grunde keine wertvollen Strukturen vor, da sie ausschließlich mit Schotterpackungen befestigt sind. Wertgebende Strukturen wie Röhrliche finden sich hier i.d.R. nicht. Eine gesonderte Kompensation der Eingriffe in nach § 30 BNatSchG geschützte Gewässerflächen wird nicht gesehen, da wie bereits o.g. gleich- bzw. sogar deutlich naturnähere Bedingungen durch die Anschlüsse der Rinnen bzw. des einen Altarmes hergestellt werden.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind die zuvor genannten Vermeidungsmaßnahmen (alle vom VT vorgesehenen) durch den VT zwingend zu beachten.

Ein Eingriff ist zulässig, wenn erhebliche Beeinträchtigungen vermieden oder kompensiert werden können. Vorliegend wird eingeschätzt, dass unter Beachtung zuvor genannter Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. Darüber hinaus gehende Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen) sind nicht erforderlich. Die festgestellte Planung wird unter Berücksichtigung der im Planfeststellungsverfahren abgegebenen Zusagen des VT dem aus § 15 Abs. 1 BNatSchG folgenden naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht.

B.2.2.4.4.2 FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Das planfestgestellte Vorhaben wird innerhalb des als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesenen Naturraumes „Niederung der Unteren Havel und Gülper See“ sowie des SPA „Niederung der Unteren Havel“ durchgeführt (sog. Natura 2000-Gebiete).

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Im Vorfeld des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens wurde ein Plan zur Verwaltung der Natura-2000-Gebiete innerhalb des Kerngebietes des Gewässerrandstreifenprojektes Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf, Land Brandenburg, Stand April 2013 erstellt, der die beantragten Maßnahmen beinhaltet.

Einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG bedarf es daher im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren nicht.

B.2.2.4.4.3 Besonderer Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu

- stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o. g. Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen unter folgenden Maßgaben:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Vorstehendes entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Grundlage für die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände betroffen sind, ist der Artenschutz-Fachbeitrag (Unterlage: Teil III – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung). Dieser stellt für die Prüfung eine hinreichend detaillierte Unterlage dar.

Durch das Vorhaben sind folgende geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen:

Avifauna

Das Eintreten der Tatbestandsvoraussetzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für europäische Vogelarten durch die Festsetzung einer Bauzeitenregelung (Maßnahme A 1) ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Durch die geplanten Baumfällungen kommt es zum Verlust von 21 potenziellen Fledermausquartieren. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist daher einschlägig. Es bedarf einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Eine Ausnahme kann gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG im Rahmen des vorliegenden Verfahrens erteilt werden, da zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, zumutbare Alternativen nicht erkennbar sind und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten bei Festsetzung der Maßnahme „FM1 – habitatverbessernde Maßnahmen Artengruppe Fledermäuse“ nicht verschlechtert.

Zauneidechse

Anlagebedingt kommt es zum Verlust eines Teilhabitats einer Population (765 m² Bahndamm). Es ist geplant, im Vorfeld der Baumaßnahme in den westlich angrenzenden grundsätzlich geeigneten Lebensräumen habitatverbessernde Maßnahmen durchzuführen („CEF 2 - bauvorgezogene Errichtung von Ersatzhabitaten der Zauneidechse“) und die Tiere vor Baubeginn umzusetzen. Aufgrund der

Planfeststellungsbeschluss für Gewässerrandstreifenprojekt - Maßnahmenkomplex 13 (UHW km 104,0 bis 109,0)

Entfernung der Ersatzhabitate zum Eingriffsort (fehlender Individuenbezug) bedarf es dafür einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vom Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten), für Fang und Umsiedlung zudem vom Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Fang und ggf. Tötung). Die im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG geplante vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) kann im Rahmen der Ausnahme als kompensatorische Ausgleichsmaßnahme (FCS-Maßnahme) berücksichtigt werden.

Die erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahme kann gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG im Rahmen des vorliegenden Verfahrens erteilt werden, da zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, zumutbare Alternativen nicht erkennbar sind und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art bei Festsetzung der Maßnahmen „CEF 2 - bauvorgezogene Errichtung von Ersatzhabitaten der Zauneidechse“ und „E1 - bauvorgezogenes Absammeln von Zauneidechsen“ nicht verschlechtert.

B.2.2.4.4 Nationale Schutzgebiete

Die Maßnahmenflächen befinden sich vollständig im Naturschutzgebiet (NSG) „Untere Havel Nord“ sowie im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Westhavelland“.

1.1 NSG „Untere Havel Nord“

Das NSG wurde durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 28.05.2004 mit der öffentlichen Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Nr. 15, Teil II vom 24.6.2004 festgesetzt.

Unter § 10 der Verordnung werden u.a. folgende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen als Zielvorgaben benannt:

1. langfristig soll sich die Havel zu einem Fließgewässer mit einer naturnahen Dynamik entwickeln.
2. durch gewässerstrukturgüteverbessernde Maßnahmen wie dem Anschluss geeigneter Altarme, der Minderung von Profilerhaltungs- und Uferverbaumaßnahmen soll ein natürlicher Gestaltungsprozess im Flussbett erreicht werden.

Die beantragten Maßnahmen sind Maßnahmen i.S. dieser Zielvorgaben und fallen daher nicht unter die Verbote des § 4 der Verordnung. Dies trifft auch auf die, im Zuge der Umsetzung erforderliche Betretung / Befahrung des Gebietes außerhalb von Wegen / der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu.

Einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG bedarf es nicht.

LSG „Westhavelland“

Das LSG wurde durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 29.04.1998 mit der öffentlichen Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Nr. 15, Teil II vom 28.05.1998 festgesetzt.

Unter § 6 der Verordnung wird u.a. folgende Pflege-, Entwicklungsmaßnahme als Zielvorgabe festgelegt:

- die Fließgewässer möglichst naturnah zu gestalten

Planfeststellungsbeschluss für Gewässerrandstreifenprojekt - Maßnahmenkomplex 13 (UHW km 104,0 bis 109,0)

Die beantragten Maßnahmen sind Maßnahmen i.S. dieser Zielvorgabe und fallen daher nicht unter die Verbote / Genehmigungsvorbehalte des § 4 der Verordnung.

Einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG bedarf es nicht.

B.2.2.4.4.5 europäische Schutzgebiete

Die geplanten Maßnahmen sollen in den Natura 2000 – Gebieten

- SPA „Niederung der Unteren Havel“
- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Niederung der Unteren Havel und Gülper See“

realisiert werden.

Im Vorfeld des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens wurde ein Plan zur Verwaltung der Natura-2000-Gebiete innerhalb des Kerngebietes des Gewässerrandstreifenprojekt Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf, Land Brandenburg, Stand April 2013 erstellt, der die beantragten Maßnahmen beinhaltet.

Einer FFH-VU gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG bedarf es daher im wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens nicht.

B.2.2.4.4.6 Befreiung

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Verboten des Gesetzes eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Planfeststellung nach § 68 WHG ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, also auch die andernfalls erforderlichen Entscheidungen gemäß § 67 BNatSchG. Im Folgenden teile ich die aus meiner Sicht beachtlichen Entscheidungsgründe mit.

Das überwiegende öffentliche Interesse für die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist gegeben, da es sich um Maßnahmen handelt, die ausschließlich auf die Entwicklung bzw. Wiederherstellung im Schutzzweck des NSG und LSG definierter Gebietsbestandteile bzw. den Erhalt / die Herstellung des günstigen Erhaltungszustandes maßgeblicher Bestandteile von Natura 2000 – Gebieten ausgerichtet und somit von gemeinschaftlichen Interesse sind.

Mit dem Vorhaben wird das Ziel verfolgt, charakteristische, auentypische Lebensgemeinschaften, Strukturen und Funktionen zu entwickeln und standorttypische und der potentiell natürlichen Vegetation entsprechende Biotope zu etablieren. Aufgrund der Ausrichtung des Vorhabens mit den Schwerpunkten der

- naturnahen Gewässerentwicklung
- lateralen Vernetzung von Fluss und Aue
- Stärkung des auentypischen Wasserhaushaltes mit seinem speziellen Abflussverhalten

ist in Folge, von einer Entwicklung vorab angeführter Biotope (z.B. 07190) bzw. weiterer auentypischer, ebenfalls nach § 30 BNatSchG geschützter Biotope auszugehen.

B.2.2.4.5 Belange der Landwirtschaft

Das Amt für Landwirtschaft des Landkreises fordert, bei der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahmen zu gewährleisten, dass die landwirtschaftliche Nutzbarkeit als Grünland erhalten bleibt. Die als Auenwald ersichtlichen Areale, sowohl Entwicklung (informell) als auch die Gehölzinitialisierung seien als Endzustand für den Gewässerabschnitt in den Fachplanungen zu fixieren und als verbindlich zu erklären.

Für betroffene Flächen im Eigentum Dritter sind Entschädigungen zu vereinbaren. Im Allgemeinen gehe durch den Flächenverbrauch die unvermehrte Ressource Boden als Produktionsgrundlage verloren. Auch wenn es sich hier konkret um naturschutzfachliche Umweltmaßnahmen handeln würde, sinke dadurch der bislang für die Landwirtschaft verfügbare und umweltrelevante Grünlandanteil. Im Rahmen der Agrarumweltprogramme würden Maßnahmen u.a. für eine Artenvielfalt gefördert. Neben der Förderung des ökologischen Landbaus ist hierbei der Erhalt von Grünland von zentraler Bedeutung. Diese Agrarumweltmaßnahmen zeigen, dass die „Produktion“ von Biodiversität durch den Landwirt stattfindet und ihm parallel eine finanzielle Einkommensquelle bietet. Durch den dauerhaften Entzug des Grünlandes werden durch Landwirte geleistete Umweltmaßnahmen nicht mehr möglich sein.

Da sich das Plangebiet im FFH-Gebiet befindet und es sich um umweltsensibles Grünland handelt, macht das Amt für Landwirtschaft auf das Umwandlungs- und Umbruchverbot aufmerksam.

Die Hinweise bzw. Fragen des Amtes für Landwirtschaft, Landkreis Havelland, entsprechend der Stellungnahme vom 15.06.2017 haben sich mit der Erwiderng des VT vom 05.07.2017 erledigt.

B.2.2.4.6 Immissionsschutz

Durch den Baubetrieb kommt es zu Baulärm, Erschütterungen sowie Staub- und Schadstoffimmissionen.

Durch den Betrieb der Baustellenfahrzeuge sind nicht vermeidbare Emissionen zu erwarten. Auf die Nebenbestimmung A.4.2.13 wird verwiesen.

B.2.2.4.7 Straßenbau und Verkehr

Das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) begrüßt in seiner Stellungnahme vom 13.03.2017, dass der überwiegende Teil der mit den baulichen Maßnahmen im Zusammenhang stehende Transport auf dem Wasserweg erfolgen soll. Dies steht im Einklang mit dem verkehrspolitischen Ziel des Landes, Verkehr von der Straße auf umweltverträgliche Verkehrsträger - hier die Wasserstraße - zu verlagern. Zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörende Belange (Binnenschifffahrt, Eisenbahn/Schienenpersonalverkehr, übriger ÖPNV etc.) werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Geplante Anbindungen von Baustraßen an das öffentliche Straßennetz (z. B. die Bundesstraße 102) bedürfen der Genehmigung des zuständigen Straßenbaulastträgers und sind mit diesem abzustimmen.

Seitens des Landesbetriebes Straßenwesen (LS) wird in der Stellungnahme vom 15.06.2017 ebenfalls auf die durch den VT zu beantragende Sondernutzung für Baustellenzufahrten hingewiesen. Demnach sind die gesetzlichen Vorschriften der §§ 8a i.V.m. 8 FStrG zu beachten, sollten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahmen die geplanten Baustellenzufahrten von der B 102 erforderlich sein. Im Fall der geplanten Baustellenzufahrten 3 und 4 wird die Sondernutzung in Aussicht gestellt. Die Beantragung der Sondernutzung beim LS sagt der VT mit seiner Erwiderng vom 25.10.2017 zu (s. Kapitel B.1.4)

B.2.2.4.8 Bundeswasserstraße

Das Vorhaben erstreckt sich entlang der Bundeswasserstraße Untere Havel-Wasserstraße (UHW) und ihren Ufern. Die UHW ist gemäß Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) eine dem allgemeinen Verkehr dienende Binnenwasserstraße des Bundes, die gemäß Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Artikel 89 Grundgesetz in der Verwaltungszuständigkeit des Bundes steht.

Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist nach § 7 Abs. 1 WaStrG Hoheitsaufgabe des Bundes, die von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) wahrgenommen wird. Hierbei ist zu beachten, dass sich diese Aufgaben nicht nur auf das Gewässerbett einer Bundeswasserstraße an sich, sondern auch auf die ihrer Unterhaltung nach §§ 7ff WaStrG dienenden bundeseigenen Ufergrundstücke beziehen.

Die WSV ist im Zusammenhang mit den im MK 13 geplanten Maßnahmen sowohl in ihren hoheitlichen Belangen als auch in ihren privaten Rechten als Grundstückseigentümerin unmittelbar betroffen. Die schifffahrtspolizeilichen Zuständigkeiten des Bundes werden durch das Binnenschifffahrtsgesetz und die verkehrlichen Nutzungsvorgaben für die UHW werden daraus ableitend durch die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung geregelt.

Das für den Betrieb, die Unterhaltung und die Verwaltung der UHW zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg (WSA Brandenburg) hat in seiner Stellungnahme vom 12.07.2017 Forderungen zur Passierbarkeit der Fahrrinne in der Bauphase, zum Schutz von Höhenfestpunkten, zu Liegenschaftsbelangen, zur Dokumentation und Beweissicherung, zu Vermessungsleistungen, zur Unterhaltungspflicht/ Nachregulierungspflicht sowie zum Monitoring erhoben.

Den Forderungen ist der VT mit entsprechenden Zusagen nachgekommen (s. B.1.4). Andernfalls wird auf die Nebenbestimmungen A.4.1 bis A.4.14 verwiesen.

Maßnahmen Dritter im Bereich von gewidmeten Bundeswasserstraßen, welche eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erwarten lassen, bedürfen gemäß § 31 Abs. 1 WaStrG einer strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (SSG), die in dieser Planfeststellung konzentriert wird. Auf Grund fehlender konkreter Ausführungsplanungen der VT zu Baustelleneinrichtung und Durchführungstechnologie ist es dem WSA Brandenburg derzeit nicht möglich, konkrete Auflagen und Bedingungen für die zu erteilende Planfeststellung zu benennen. Bzgl. der Miterteilung anderer behördlicher Entscheidungen mit dieser Planfeststellung wird auf die Ausführungen unter A.3 verwiesen. Die Zulassungsbehörde behält sich daher insoweit die Ergänzung dieser Entscheidung um die nachträgliche Aufnahme (Konzentration) der SSG vor. Diesem Umstand wird mit der Nebenbestimmung A.4.2.11 und dem Ergänzungsvorbehalt A.4.2.12 Rechnung getragen. Die SSG für die Bautechnologie wird von der beauftragten Firma beantragt und ergeht an diese. Eine Konzentration dieser SSG im Planfeststellungsbeschluss erfolgt nicht.

Das WSA fordert die Nachreichung einer morphodynamischen Nachweisführung (Nachreichung von 8 Karten/Abbildungen) und Querprofilardarstellungen (alle 50 m) seitens des VT. Dieser Forderung kam der VT mit E-Mail vom 25.07.2017 (Übergabe der geforderten Abbildungen) und E-Mail vom 10.07.2017 (Übergabe der Querprofile) nach. Die Querprofilardarstellungen sind kein Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen sein. Eine 10 jährige bauwerksbezogene Erfolgskontrolle und Nachregulierungsmaßnahmen werden als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (s. NB A.4.3, A.4.4). Darin hat sich das LfU für den Fall, dass die Standsicherheit der

Planfeststellungsbeschluss für Gewässerrandstreifenprojekt - Maßnahmenkomplex 13 (UHW km 104,0 bis 109,0)

Böschungen nach 10 Jahren nicht nachgewiesen ist, vorbehalten, den Rückbau der vorhandenen Böschungen und den Einbau von Böschungssicherungen anzuordnen, die erosionssicher sind und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Stellungnahme des WSA vom 12.07.2017 führt die Feststellung der BAW aus, dass eine lagegenaue Prognose der Sohlenentwicklung aus verschiedenen Gründen mit dem derzeit verfügbaren morphologischen Modell nicht zu erstellen ist. Insbesondere ist die Vorhersage der Uferentwicklung in Flussabschnitten mit Deckwerksrückbau mit numerischen Modellen auf Grund der „weichen“ Randbedingungen (zufällige Uferabbrüche und Uferrutschungen) nicht möglich.

Mit dem Programmsystem der smile-consult GmbH können die zum Erhalt der Fahrrinne erforderlichen Baggermengen berechnet werden. Aus der Differenz zwischen den Baggerungen für die Zustände MEI und MEV wird der Baggermehraufwand ermittelt. Die BAW schlägt deshalb als Lösungsmöglichkeit vor, die zum Erhalt der Fahrrinne erforderlichen berechneten Baggermengen für die Prognosezustände MEI und MEV den UHW-km zugeordnet, beispielsweise im 200 m Abstand, auszuweisen und nicht nur aufsummiert als eine Zahl anzugeben. Eine Verrechnung von Minderaufwand gegen den Mehraufwand soll nicht erfolgen (Sicherheit für das WSA). Diese Vorgehensweise eröffnet dem WSA Brandenburg die Möglichkeit, den ggf. entstehenden tatsächlichen Baggermehraufwand, bei einer örtlichen Übereinstimmung mit der Prognose, lokal dem Vorhaben des VT zuzuordnen.

Nach der Erwiderng des VT wurde trotz der Feststellungen zur lagegenauen Prognosefähigkeit des Modells zwischen WSA Brandenburg und VT vereinbart, die Prognosezustände in 50 m - Querprofilen darzustellen und dem WSA als Arbeitsunterlage zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlage ermöglicht dem WSA, die Fahrinnenentwicklung lokal darzustellen und zu analysieren. Dieser Forderung ist der VT mit der entsprechenden Zusage nachgekommen (s. B.1.4).

Das WSA gibt in seiner Stellungnahme vom 12.07.2017 zu bedenken, dass neben der Erhöhung der Schubspannungen im Bereich der Flutrinnen auch eine Abnahme im eigentlichen Havel-schlauch infolge der Vergrößerung des Fließquerschnittes zu beobachten ist. Durch die Deckwerksentnahme im Bereich UHW-km 108,410 bis UHW-km 108,667 kommt es zu einer Erweiterung des Fließquerschnittes. Dieser Bereich ist bereits jetzt ein Baggerschwerpunkt des WSA Brandenburg. Aufgrund von verstärkter Sedimentation an der Gewässersohle mussten diese Ablagerungen im Fahrinnenbereich im Jahr 2011 durch Baggerungen beseitigt werden. Einer zusätzlichen Querschnittserweiterung durch Entfernung von Deckwerken ohne Verfüllung des Bereiches, wo Deckwerkssteine entnommen werden, stimmt das WSA Brandenburg daher nicht zu.

Dieser Sachverhalt wurde mit dem VT im Rahmen des Abstimmungsgespräches am 05.07.2017 abgestimmt. Im Ergebnis wurde sich dahingehend einvernehmlich verständigt, dass die Bereiche, wo Deckwerksteine entnommen werden, durch Material, welches vorzugsweise aus der örtlichen Fahrrinne gewonnen wird, wieder aufgefüllt werden.

Im Rahmen eines Abstimmungsgespräches zwischen dem NABU und dem WSA zu den Maßnahmen Deckwerksrückbau und -übersandung am 05.07.2017 wurden für den MK 13 folgende Vereinbarungen getroffen.

Auswertung zur Entwicklung von Stromeinengungen

Zum Zweck dieser Auswertung wurden aufbereitete Vermessungsdaten der Sohle bei UHW km 119,8 - 121,5 und 133,5 - 135,5 übergeben. Diese Vermessungsdaten zeigen, dass die Einengungen bisher nicht abgetragen wurden und negative Auswirkungen auf die Fahrrinne nicht erkennbar sind.

Deckwerksentsiegelung

Zur Prüfung wurden zu den vorgesehenen Entsiegelungsstrecken Karten übergeben, die die Fließgeschwindigkeit, die Schubspannung und die Wassertiefe bei dem jeweils die größte Belastung hervorrufenden Ereignis (i.d.R. HQ2) enthalten. Diese Parameter wurden für jede Strecke ausgewertet. Zusätzlich wurden Querschnitte übergeben. In den Schnitten wurde markiert, wo schon heute die Fahrrinne beeinträchtigt ist (Sohle höher als BWU-1,60 m). Insbesondere diese Bereiche werden vorgesehen, um Material für die Verfüllung der entsiegelten Bereiche zugewinnen. Die Bereiche aus denen Deckwerkssteine entnommen wurden, werden mit Sand (vorzugsweise) aus dem Fahrinnenkasten wieder aufgefüllt. Die Verfüllung dient der Aufrechterhaltung des Fließquerschnittes. Die Sicherung der entsiegelten Böschungen erfolgt mit Vegetationsmatten. Die Unterkante der Matten liegt 30 cm unter statischem Sommerstau. Die Oberkante der Vegetationsmatten liegt 30 cm über dem Wasserstand eines gerade noch bei Einhaltung des oberen Sommerstauzieles abfließenden Sommerhochwassers (Berücksichtigung Fließkeil). Zwischen der Oberkante der Vegetationsmatten und der Böschungsoberkante wird eine mindestens 10 cm dicke Kiesschicht (Körnung: 2-8 mm) aufgetragen.

D Gr 10 01 und D Gr 09 08 2

Größte Fließgeschwindigkeit: $V=0,3 - 0,5$ m/s. Der Entsiegelungsstrecke wird seitens des WSA Brandenburg zugestimmt. Ufersicherung durch Verlegung von Vegetationsmatten. Oberkante der Vegetationsmatten liegt bei 26,15 m ü. NHN. Zwischen Oberkante der Vegetationsmatte und Böschungsoberkante wird eine Mindestens 10 cm dicke Kiesschicht (Körnung: 2-8 mm) aufgetragen.

Deckwerksübersandungen

Grundsätzlich erfolgt eine Aufsandung der Deckwerke vom Böschungsfuß bis zur Geländeoberkante in einer Mächtigkeit von mind. 1,00 Meter, da sich der Sand nach Einbringen noch ca. 10 – 15 cm im Lückensystem der Steine setzt. Die Übersandung erfolgt durch die WSV im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten durch Entnahme von Material aus der Fahrrinne. Die Übersandungen von Deckwerken mit dem Flussbett entstammenden Material wird nicht Gegenstand der Planfeststellungsbeschlüsse.

Das WSA macht die Forderung auf, dass die technisch-biologischen Ufersicherungen im Eigentum des TdV verbleiben und der TdV für die Uferbereiche, in denen er vorhandene funktionsfähige Ufersicherungen zurückbaut und alternative ingenieurbioökologische Bauweisen errichtet, dauerhaft dafür verantwortlich ist, dass hier keine Erosionen eintreten, die einen Sedimenteintrag in die Fahrrinne bzw. das erforderliche Abflussprofil verursachen können. Das WSA als Fachbehörde entscheidet dann darüber, wann, in welcher Form und in welchem Umfang Nachregulierungsmaßnahmen erforderlich sind. Die entsprechenden Maßnahmen sind dann nach Anordnung der Zulassungsbehörde durch den VT auf seine Kosten vorzunehmen. Ein entsprechender Vorbehalt zur Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses wurde mit der Nebenbestimmung A.4.4 aufgenommen, um die ggf. erforderlich werdenden Nachregulierungsmaßnahmen zu genehmigen.

Der Vorbehalt ist notwendig, da seitens des VT keinerlei Nachregulierungsmaßnahmen geplant worden sind und trotz rechnerischem Erfordernis keine Ufersicherung nach dem aktuellen Stand der Technik umgesetzt wird. Die Möglichkeit der Anordnung von Nachregulierungsmaßnahmen wurde auf zehn Jahre befristet. Die Zulassungsbehörde geht davon aus, dass innerhalb dieser Zeitspanne der Nachweis der Erosionssicherheit der entsiegelten Böschungen durch die VT erbracht werden kann. Die

Planfeststellungsbeschluss für Gewässerrandstreifenprojekt - Maßnahmenkomplex 13 (UHW km 104,0 bis 109,0)

Belastung der VT mit weiteren kostenträchtigen Anordnungen der Zulassungsbehörde über diesen Zeitraum hinaus ist nicht zumutbar.

Soweit nach Ablauf der zehn Jahre die Erosionssicherheit der Böschungen nicht nachgewiesen ist, entscheidet die Zulassungsbehörde über die Ausführung der Böschungsbereiche nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Da der Nachweis der Erosionssicherheit der entsiegelten Böschungen durch die VT nicht vollständig erbracht werden konnte und alternativ keine den derzeitigen Regeln der Technik entsprechende Böschungssicherung zum Einsatz kommt, wird mit der Nebenbestimmung A.4.4 eine sachgerechte Regelung getroffen.

Bauwerksbezogene Erfolgskontrolle

Mit der bauwerksbezogenen Erfolgskontrolle sollen evtl. Änderungen der Gewässer- und Geschiebeverhältnisse in der Havel aufgrund der Maßnahmenumsetzung beobachtet und dokumentiert werden. Eventuell resultierende Nachregulierungsmaßnahmen und/oder Mehraufwendungen für das WSA Brandenburg zur Sicherung des Verkehrsweges UHW verursacht durch die Entnahme von Deckwerken sind somit berechtigt. Mit der Bauwerksbezogenen Erfolgskontrolle ist vor Beginn der Umsetzung der geplanten Maßnahmen zu beginnen (Erfassung des Ausgangszustandes). Nach Abschluss der Baumaßnahmen läuft es im jährlichen Turnus über einen Zeitraum von 10 Jahren fort. Die hierfür geltenden Bestimmungen zur Abstimmung mit dem WSA Brandenburg über Art und Umfang der bauwerksbezogenen Erfolgskontrolle sind durch den VT zu beachten (s. NB A.4.3, Kap. B.1.4). Die (Zwischen-)ergebnisse des Monitorings sind der Zulassungsbehörde digital zur Information zu übergeben. Die Übergabe per Mail ist ausreichend. Die Zulassungsbehörde ist darüber hinaus über Änderungen des Monitoringprogrammes, die zuvor mit dem WSA einvernehmlich abzustimmen sind, zu informieren.

Unterhaltung zurückgebauter Deckwerke

Die Forderungen des WSA zu Beweissicherungen, Kontrollmaßnahmen, Monitoring und erforderlichen Vermessungsleistungen sind mit dem VT einvernehmlich abgestimmt. Die vom NABU im Rahmen der Genehmigungsplanung zum MK 13 abgegebenen Zusagen sind verbindlich (s. B.1.4).

B.2.2.4.9 Denkmalpflege und BodendenkmalpflegeDenkmalpflege

Belange der Baudenkmale sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Bodendenkmalpflege

Im Bereich des Vorhabens sind derzeit 20 Bodendenkmäler im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) registriert.

Das Bodendenkmal 50157 steht unter einem besonderen Schutz. Es handelt sich hierbei um einen obertägig sichtbaren Burgwall. Aufgrund seiner Ansehnlichkeit besitzt er eine große Bedeutung für das Landschaftsbild sowie einen hohen kulturgeschichtlichen Zeugniswert. Eingriffe und Veränderungen an diesem Burgwall sind daher nicht genehmigungsfähig. Gemäß BbgDSchG § 2(3) steht auch die Umgebung (250m) eines solchen Bodendenkmals unter Schutz und darf visuell nicht verändert werden.

Der VT erwiderte in seiner Stellungnahme vom 27.07.2017, dass im Bereich des Bodendenkmales 50157 und auch im Radius von 250 m keine Maßnahmen vorgesehen sind.

Der Forderung, dass bei Rückbau bestehender Deich das Profil des Deiches durch archäologisches Fachpersonal zu dokumentieren sein, um zu prüfen, ob sich unter bzw. in dem heutigen Deichkörper Reste ältere Anlagen erhalten haben, sagt der VT zu. Zudem sagt der VT in seiner Erwidernng zu, dass die bauausführenden Firmen durch ihn über die in diesem Genehmigungsverfahren erteilten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen unterrichtet und zur Einhaltung verpflichte werden (s. B.1.4).

Weitere Anmerkungen oder Hinweise zu dem Vorhaben sind damit seitens des Brandenburgisches Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) und der Zulassungsbehörde nicht erforderlich.

B.2.2.4.10 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Unter Berücksichtigung der mit Bezug auf die Stellungnahme des Landkreises Havelland untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde vom 15.06.2017 abgegebenen Zusage des VT (s. B.1.4) zur rechtzeitigen Anzeige des Beginns der Baumaßnahmen bei der untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde sowie zur Entsorgung des bei den Maßnahmen anfallenden Bodenmaterials bzw. Baggergutes und der Nebenbestimmung A.4.2.16 wird den Belangen des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft hinreichend Rechnung getragen.

B.2.2.4.11 Kataster- und Vermessungswesen

Die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat mit Stellungnahme vom 22.03.2017 mitgeteilt, dass durch die vorgesehenen Bauarbeiten keine amtlichen Lage- und Höhenfestpunkte gefährdet sind.

B.2.2.4.12 Versorgungsleitungen

Die EDIS AG weist in ihrer Stellungnahme vom 20.03.2017 darauf hin, dass im Bereich der geplanten Flutrinne mit der Bezeichnung „Fl_Gr_10_09“ ein Mittelspannungskabel die südliche Spitze der Maßnahme kreuzt. Der VT Erwiderte darauf, dass die Flutrinne das Mittelspannungskabel nicht berührt, sichert der EDIS AG aber zu, dass die Deckung des Kabels nicht reduziert werden darf. Zur Kabeltrasse ist ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten. Im Zuge der Bauausführung wird das Kabel durch die EDIS AG geortet. Zu diesem Zweck wird die EDIS AG zur Bauanlaufberatung eingeladen. Das ausführende Unternehmen hat Schachtscheine / Bestandsunterlagen bei der EDIS AG einzuholen. Suchschachtungen werden vorgesehen. Die Böschungsoberkante der Flutrinne wird gemeinsam mit der EDIS AG (Herr Brunow) abgesteckt (s. B.1.4).

Der Wasser- und Abwasserverband Rathenow weist in seiner Stellungnahme vom 20.03.2017 darauf hin, dass zwischen dem km 106,70 und 107,00 Anlagen (3 Düker) des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow die Havel unterqueren. Diese werden mit der Strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung Nr. 83/96 bei km 106,749 geführt. Bei den Dükern handelt es sich um je zwei Abwasserdruckleitungen aus PE-HD 180 x 16,4 mm und ein PE-HD 110 x 10 mm Schutzrohr für das Steuerkabel. Vor und hinter der Querung der Havel sind jeweils Anlagen installiert, die der Wartung und dem Betrieb der Leitungen dienen. Zu diesen Anlagen ist eine ständige

Zugänglichkeit zu gewährleisten, um Wartungs- und Reparaturleistungen jederzeit durchführen zu können. Überflutungen sind ebenfalls zu vermeiden.

Dem Anlegen einer Flutrinne in unmittelbarer Nähe zu den Anlagen des Wasser- und Abwasserverband Rathenow (WAV Rathenow) kann aus technologischer Sicht nicht zugestimmt werden.

Der Anordnung von Zwischenlagerplätzen auf dem Flurstück 176 in der Gemarkung Göttlin und dem Flurstück 29/1 in der Gemarkung Rathenow kann ebenfalls nicht zugestimmt werden, da sich in diesem Bereich unsere Abwasserdruckleitung einschl. Steuerkabel befindet.

Die geplanten Baustraßen östlich und südlich der Havel zwischen km 107,00 und 106,2 die dem Materialtransport dienen, queren ebenfalls unsere Abwasserdruckleitung und das Steuerkabel. Es sind entsprechende Schutzmaßnahmen beim Anlegen und auch beim Rückbau der Baustraßen vorzusehen, um diese Anlagen vor Beschädigung zu schützen.

Im Ergebnis eines gemeinsamen Vor-Ort-Termins am 12.04.2017 zwischen dem VT und dem WAV Rathenow wurden folgende Vereinbarungen getroffen:

- Die Anordnung der Flutrinne ist in nördlicher Richtung (entsprechend in Kilometrierungsrichtung) zu verschieben. Zwischen äußerster Böschungsschulter und Leitungsachse der vorhandenen Druckleitungen des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow ist ein Mindestabstand von 10,00 m einzuhalten. Die Zugänglichkeit der verbandseigenen Anlagen muss zu jeder Zeit, auch während der Bauarbeiten möglich sein.
- Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 20.03.2017 beschrieben, wird die Sicherung der Anlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow durch geeignete Maßnahmen (mind. Lastverteilung) im Bereich der Baustraßen und Zuwegungen gefordert. Die Art und Weise ist vor der Ausführung abzustimmen.
- Für das Anlegen von Lagerplätzen sind im Bereich der Anlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow ebenfalls geeignete Sicherungsmaßnahmen einzuplanen.

Für den Fall, dass während der Bauarbeiten unbekannte Leitungen oder Kabel angetroffen werden, wird mit der Nebenbestimmung A.4.2.14 eine sachgerechte Regelung getroffen.

B.2.2.4.13 Militärisches Gelände (Truppenübungsplatz Klietz)

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist in seiner Stellungnahme vom 16.06.2017 darauf hin, dass der Bereich des Truppenübungsplatzes (TrÜbPl) Klietz (Übersetzstelle Havel) nicht für Pflanzungen zur Verfügung steht.

Da die Baumaßnahmen innerhalb eines militärischen Sicherheitsbereiches durchgeführt werden, ist durch den VT zu beachten, dass

- Keine Auftragnehmer/ Baufirmen beauftragt werden, die ihren Sitz in einem Staat mit besonderem Sicherheitsrisiko haben
- keine Werkstoffe oder Materialien aus Staaten mit besonderem Sicherheitsrisiko verwendet werden.

Die Planungsunterlagen sind bis einschließlich der haushaltsbegründenden Bauunterlagen mit „Verschlussache-Nur für den Dienstgebrauch“ einzustufen. Ausschreibungs-, Vergabe- und Bauausführungsunterlagen können „offen“ eingestuft werden, wenn daraus die Bezeichnung und der Auftrag der Dienststelle, die örtliche Lage und Zweckbestimmung des zu bauenden Objekts, sowie die

Planfeststellungsbeschluss für Gewässerrandstreifenprojekt - Maßnahmenkomplex 13 (UHW km 104,0 bis 109,0)

örtliche Lage und Zweckbestimmung der von der Baumaßnahme betroffener Objekte in benachbarten Einrichtungen nicht ersichtlich sind.

Zugangsregelungen sind mindestens 6 Wochen vor Baubeginn mit der TrÜbPI-Kommandantur (TrÜbPIKdtr) abzusprechen. Art und Umfang der Registrierung und Belehrung/Einweisung des Baupersonals sind in Abstimmung zwischen der TrÜbPIKdtr, den Sicherheitsbeauftragten des Nutzers und des Bundeswehrdienstleistungszentrum Burg (BwDLZ Burg, Clausewitz-Kaserne, Thomas-Müntzer-Straße 5b in 39288 Burg) sowie dem ausführenden Bauamt festzulegen.

Die Baumaßnahme selbst kann grundsätzlich „offen“ ausgeführt werden. Der Aufenthalt des Firmenpersonals ist auf dessen Arbeitsbereich und der unmittelbaren Zuwegung dorthin begrenzt. Der Aufenthalt in der militärischen Anlage außerhalb der täglichen Arbeitszeit ist untersagt.

Den Forderungen des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat der VT mit seiner Erwiderung vom 27.07.2017 zugesagt (s. B.1.4).

B.2.2.5 Abwägung über Belange privater Betroffener

Die von dem Vorhaben betroffenen Flurstücke (s. Anlage Nr. 08) befinden sich im Eigentum der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe, der Kirche, der Kommune, dem Land Brandenburg, der Bundeswehr sowie mehrerer Privatpersonen.

Das WSA Brandenburg als Vertreterin für die WSV steht dem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenüber. Entsprechend Ihrer Forderung mit Schreiben vom 12.07.2017 ist für die zeitweilige oder dauerhafte Inanspruchnahme bundeseigener Wasser- und Landflächen der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung durch die VT mit dem WSA Brandenburg vor Beginn der Maßnahmen erforderlich. Dies sagt der VT zu (s. B.1.4); ferner bestätigt er, dass die neu errichteten Bauwerke im Eigentum des VT verbleiben.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde seitens eines Miteigentümers des Flurstückes 268 mit Schreiben vom 17.04.2017 eine Einwendung erhoben.

B.2.2.5.1 Entscheidung zu den erhobenen Einwendungen

Aus Gründen des Datenschutzes wird in diesem Planfeststellungsbeschluss auf die Wiedergabe des Namens der privaten Einwender verzichtet und stattdessen zur Identifikation die jeweils laufende Nr. der Einwendung mit Angabe des Datums des Einwendungsschreibens genannt sowie ggf. das betroffene Flurstück bezeichnet.

B.2.2.5.1.1 Einwendung von Nr. 1 vom 17.04.2017, Gemarkung Göttfin, Flur 1, Flurstück 268

Einwand gegen die Umsetzung der Maßnahmen (Baustraße, Dr_Gr_10_01_3, Fl_Gr_10_03, 1 Baumfällung) auf diesem Flurstück. Im Rahmen eines gemeinsamen Termins haben sich der private Einwender und der VT auf einen Flächentausch geeinigt, womit der Einwand seine Erledigung gefunden hat.

B.2.2.6 Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die genehmigte Planung wird den Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG gerecht.

B.2.2.7 Frist für Beginn und Vollendung

Gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 BbgWG ist für Beginn und Vollendung des Gewässerausbaus eine Frist zu setzen.

Mit der Nebenbestimmung A.4.1 hat die Planfeststellungsbehörde bestimmt, dass mit der Bauausführung des Vorhabens innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen ist und die Bauausführung innerhalb von 2 weiteren Jahren nach Baubeginn abzuschließen ist.

Die für den Baubeginn gesetzte Frist sichert ab, dass der Bauausführung aktuelle Planungsgrundlagen zugrunde liegen und korrespondiert mit der Regelung des § 75 Abs. 4 VwVfG. Die Befristung für die Vollendung des Vorhabens reduziert die mit dem Bau verbundene Immissionsbelastung für den betroffenen Naturraum auf ein verträgliches Maß.

Hinweis: Jede Frist kann gemäß auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden (§ 92 Abs. 2 Satz 2 BbgWG). Wird mit der Durchführung des Gewässerausbaus nicht innerhalb der Frist begonnen, so bedarf es zur Durchführung des Vorhabens eines neuen Verfahrens (§ 92 Abs. 2 Satz 3 BbgWG). Wird die Frist für die Vollendung nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde den Plan aufheben und die Wiederherstellung des früheren Zustandes vom Ausbauunternehmer verlangen (§ 92 Abs. 2 Satz 4 BbgWG).

B.2.2.8 Begründung von weiteren Nebenbestimmungen

B.2.2.8.1 Unterhaltung

Der VT hat zugesagt, die Einlaufbereiche der neuanzulegenden Flutrinnen als auch die neuen Ufersicherungen, die in seinem Eigentum verbleiben, auf seine Kosten dauerhaft baulich zu unterhalten. Die Zusage des VT ist unter B.1.4 bestätigt worden und als verbindlich anzusehen. Unter Ziffer A.4.9 wird zudem der Umfang der Unterhaltungsmaßnahmen gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 WHG, § 86 Abs. 1 S. 2 BbgWG bestimmt. Der räumliche Umfang der Unterhaltung beschränkt sich auf die von dem VT geänderten Uferdeckwerke im Norden des Maßnahmenkomplexes sowie auf die Einlaufbereiche der neuanzulegenden Flutrinnen. Der VT hat die Unterhaltung so durchzuführen, dass die beim Bund verbleibende Gewässerunterhaltungspflicht für die UHW nicht beeinträchtigt wird.

B.2.2.8.2 Vorbehalt der Ergänzung

Gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Die Planfeststellungsbehörde hat daher sich mit der Nebenbestimmungen A.4.4 und A.4.2.12 den Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Inhalts -oder Nebenbestimmung

vorbehalten. § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG geht als Spezialregelung § 74 Abs. 3 VwVfG vor, so dass die Anforderungen des § 74 Abs. 3 VwVfG nicht zum Tragen kommen. Allerdings hat der Vorbehalt den Anforderungen des Abwägungsgebotes gerecht zu werden (BVerwG Beschluss vom 17.12.1985, 4 B 214/85).

B.2.3 Gesamtabwägung

Nach der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag des VT auf Planfeststellung des beantragten Vorhabens nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen und Nebenbestimmungen entsprochen.

Denn die festgestellte Planung bezieht im Zusammenspiel mit den Zusagen des VT und den erlassenen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses in umfassender Weise alle planerischen Gesichtspunkte ein, die zur möglichst optimalen Verwirklichung des Planungsziels, aber auch zur Bewältigung der von dem Planvorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind und berücksichtigt die von dem Vorhaben betroffenen Belange mit der ihnen zukommenden Gewichtung.

Gegenüber den entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen kommt dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens das größere Gewicht zu.

Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

B.2.4 Kostenentscheidung

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 8 des GebGBbg besteht für den das Land Brandenburg vertretende VT Gebührenfreiheit. Auf die Erhebung von Auslagen wird gemäß § 8 Abs. 3 verzichtet.

C Hinweise

C.1 Allgemeine Hinweise

1. Die sich aus den unter D genannten Rechtsgrundlagen für den VT unmittelbar ergebenden Rechte und Verpflichtungen sind in den unter A.4 aufgeführten Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten oder ausdrücklich erwähnt.
2. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 2 Sätze 2 und 4 VwVfG).
3. Gefährliche Abfälle, die von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sind gemäß der Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg der Sonderabfallgesellschaft Berlin Brandenburg anzudienen; abweichend hiervon besteht gemäß § 4 Abfallsatzung der Landkreises Havelland für die dort genannten gefährlichen Abfälle, die beseitigt werden müssen, eine Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Planfeststellungsbeschluss für Gewässerrandstreifenprojekt - Maßnahmenkomplex 13 (UHW km 104,0 bis 109,0)

4. Grundsätzlich können während der Bauausführung im gesamten Vorhabengebiet – auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmale und Bodendenkmalvermutungsflächen – bei den erforderlichen Erdarbeiten entdeckt werden. Sollten Bodendenkmalstrukturen freigelegt werden, ist dies unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Dezernat Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen OT Wünsdorf (Tel. 033702 71407, Fax. 033702 71601), oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen. Der Fund und die Fundstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§11 Abs. 3 BbgDSchG). Innerhalb dieser Zeitspanne erfolgt so schnell als möglich eine Begutachtung durch Fachpersonal der Denkmalbehörden. Entdeckte Funde sind ablieferungspflichtig (§§ 11 (4) und 12 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

C.2 Hinweise zur Auslegung des Planes

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.2 genannten Planunterlagen in Rathenow zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung der Ausfertigung des Beschlusses und einer Ausfertigung des festgestellten Planes werden gemäß § 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG zuvor ortsüblich bekannt gemacht.

D Rechtsgrundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

Tabelle 6: Rechtsgrundlagen

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]) geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) [1] In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])
BbgUVPG	Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) Zuletzt geändert

	durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) Zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)
WaZV	Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 26], S.413) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])
WHG	Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Potsdam, den 04.04.2018

Im Auftrag


K. Gäbler



